

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Olten

Bachelor-Thesis zum Thema

Vorläufig aufgenommen - Lebenslage von Personen mit Aufenthaltsstatus F in der Schweiz

Analyse der Lebenslage von Personen mit
Aufenthaltsstatus F anhand der wohlfahrtsstaatlichen
Zielkategorie nach Stefan Hradils Lebenslagenkonzept

Bachelor-Thesis vorgelegt von
Livia Flückiger
18-484-766

Eingereicht bei
Dr. Susanne Bachmann
Olten, Januar 2022

Abstract

In der Schweiz leben aktuell rund 47'000 Personen, die den Aufenthaltsstatus F innehaben und so als vorläufig aufgenommen gelten. Tatsächlich bleiben die wenigsten von ihnen nur „vorläufig“ in der Schweiz. Die vorliegende Arbeit untersucht als Fachliteraturarbeit die Lebensbedingungen dieser Personen in der Schweiz, wobei das Lebenslagenkonzept nach Stefan Hradil als Analyseinstrument verwendet wird. Nach einer Einordnung in die historischen Bedingungen der schweizerischen Asylpolitik und einer Abhandlung der begrifflichen sowie der rechtlichen Grundlagen des Aufenthaltsstatus F wird das Lebenslagenkonzept vertieft erläutert, insbesondere dessen wohlfahrtsstaatliche Zielkategorie, die sich an den Bedürfnissen der Sicherheit, Entlastung, Gesundheit und Partizipation orientiert. Die Darstellung der Lebenslagedimensionen dieser Zielkategorie zeigt, dass die Lebenslage der vorläufig Aufgenommenen stark von fehlenden Ressourcen und Zugängen geprägt wird. Besonders die rechtlichen Einschränkungen, die erschwerte Arbeitsmarktintegration und die paradoxen Integrationsforderungen wirken der Zielerfüllung nach Hradil entgegen. Weiterhin wird ersichtlich, dass die vermeintliche Vorläufigkeit die Integration zusätzlich erschwert und auf verschiedenen Ebenen Unsicherheiten auslöst. Ressourcen finden sich primär in niederschweligen Unterstützungsangeboten, wobei hier auch die Soziale Arbeit als Akteurin eine Rolle spielt. Die Dauerhaftigkeit des Status, ebenso wie die fehlenden Möglichkeiten auf Statusverbesserung sind weitere Herausforderungen, welche auch in Hinblick auf die Zukunft der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz relevant scheinen.

Dank

An dieser Stelle möchte ich mich bei jenen Personen bedanken, die mich im Verfassungsprozess der hier vorliegenden Bachelor-Thesis unterstützt haben.

Besonderer Dank gilt dabei Frau Dr. Susanne Bachmann, welche mich als betreuende Dozentin beim Schreiben meiner Bachelor-Thesis begleitet hat. Sie stand mir mit Rat und Tat zu Seite, wobei sie auch für Unsicherheiten stets ein offenes Ohr hatte und diese mit viel Zuspruch und einem liebevollen Vorschuss an Zuversicht zu lindern wusste. Auch ihre fachlichen Beiträge zu meiner Arbeit waren sehr wertvoll und halfen mir, mich dem komplexen Thema der vorliegenden Bachelor-Thesis anzunähern.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Sandro, Miriam, Fabia und Silvan, die sich alle die Zeit genommen haben, meine Arbeit zu lesen und mich bei der Korrektur und Überarbeitung tatkräftig zu unterstützen. Schlussendlich gilt mein herzlicher Dank meiner Familie sowie meiner Mitbewohnerin Fabienne, die mich mit viel Empathie, Zuversicht und Rückhalt durch den Verfassungsprozess der Arbeit begleitet haben und ohne die diese wohl kaum zu Stande gekommen wäre. Merci!

Inhaltsverzeichnis

1. Thematische Einführung.....	1
1.1 <i>Einleitende Anmerkungen zu Begrifflichkeiten und Perspektiven.....</i>	1
1.2 <i>Ausgangslage und Bezug zur Sozialen Arbeit.....</i>	2
1.3 <i>Der F-Ausweis als Lebenslage - Herleitung der Fragestellung.....</i>	3
2. Aufenthaltsstatus F – eine komplexe Kategorie.....	5
2.1 <i>Vorläufig aufgenommen, F-Ausweis und Aufenthaltsstatus F – eine Begriffsklärung</i>	5
2.2 <i>Ein Blick zurück – Der F-Ausweis als Teil der Migrationsgeschichte.....</i>	6
2.3 <i>Rechtliche Grundlagen des Aufenthaltsstatus F.....</i>	8
2.3.1 <i>Non-Refoulement und Flüchtlingsbegriff – Die Grundlagen der vorläufigen Aufnahme</i>	8
2.3.2 <i>Die vorläufige Aufnahme im Gesetz</i>	9
2.4 <i>Die Härtefallregelung als einzige Chance.....</i>	12
3. Das Lebenslagenkonzept nach Stefan Hradil	14
3.1 <i>Soziale Ungleichheit erfassbar machen – Geschichte und Grundannahmen des Lebenslagenkonzepts</i>	14
3.2 <i>Was ist eine Lebenslage? – Eine Begriffsdefinition</i>	15
3.3 <i>Was macht ein «gutes Leben» aus? Zielkategorien und Dimensionen der Lebenslagen</i>	16
3.3.1 <i>Die ökonomische Zielkategorie</i>	17
3.3.2 <i>Die soziale Zielkategorie.....</i>	18
3.4 <i>Staat und Politik als wirkende Kräfte - Die wohlfahrtsstaatliche Zielkategorie.....</i>	18
3.5 <i>Lebenslagen Analysieren - zur Anwendung des Lebenslagenkonzepts nach Hradil</i>	18
3.6 <i>Eine historisch geprägte Perspektive – Kritische Auseinandersetzung mit der Theorie.....</i>	20
4. Lebenslagenanalyse nach Hradil – Die Lebenslage F-Ausweis.....	22
4.1 <i>Typisch, aber nicht allgemeingültig – Konzipierung der Lebenslage.....</i>	22
4.2 <i>Arbeitslosigkeit und Armutsrisiken – Schlüsselfaktor Arbeitsmarktintegration.....</i>	22
4.3 <i>Soziale Absicherung – Entlastung oder Risiko?</i>	24
4.4 <i>Arbeitsbedingungen – Viel Mühe für wenig Lohn</i>	26
4.5 <i>Freizeitbedingungen – Wenig Mittel, wenig Möglichkeiten</i>	28
4.6 <i>Wohnumweltbedingungen – Von der Freiheit, im «Problemviertel» zu leben</i>	30
4.7 <i>Demokratische Institutionen – Betroffen, aber nicht beteiligt.....</i>	32
4.8 <i>Im Überblick – Die Lebenslage F-Ausweis</i>	34

5. Eine paradoxe Lebenslage – Schlussfolgerungen und Auswertung der Analyse	36
5.1 <i>Ein Integrationsparadoxon? - Diskussion der Ergebnisse</i>	36
5.2 <i>Teil der Lösung oder Teil des Problems? – Der Ausweis F aus Perspektive der Sozialen Arbeit.....</i>	40
5.3 <i>Was heisst «Lebenslage F-Ausweis»? – Beantwortung der Fragestellung.....</i>	42
5.4 <i>Eine anhaltende Kontroverse - Weiterführende Überlegungen und Ausblick.....</i>	45
6. Literaturverzeichnis.....	47
<i>Rechtsquellenverzeichnis</i>	53

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
AsylG	Asylgesetz
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
BASPO	Bundesamt für Sport
BFS	Bundesamt für Statistik
BK	Schweizerische Bundeskanzlei
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU/EFTA	Europäische Union und Europäische Freihandelsassoziation
KKF	Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
KKJP	Konferenz für Kinder und Jugendpolitik
MStG	Militärstrafgesetz
ORS	Organisation und Regie- für Spezialaufträge
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SFV	Schweizerischer Fussballverband
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
StGB	Strafgesetzbuch
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees

1. Thematische Einführung

Folgendes Kapitel soll inhaltlich an das Thema der vorläufigen Aufnahme heranführen und helfen, einen Überblick über die Grundlagen und Eckpfeiler vorliegender Arbeit zu erhalten. Dabei wird nach einigen einleitenden Anmerkungen kurz die Ausgangslage der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz erläutert und mit den Grundsätzen der Sozialen Arbeit in Verbindung gebracht. Zudem wird die gewählte theoretische Perspektive begründet und die Herleitung der zugrundeliegenden Fragestellung erläutert.

1.1 Einleitende Anmerkungen zu Begrifflichkeiten und Perspektiven

Bevor sich vorliegende Arbeit tatsächlich mit den thematischen Inhalten rund um den Aufenthaltsstatus F beschäftigten kann, scheint es wichtig, bestimmte einleitende Anmerkungen vorzunehmen. Einerseits in Hinblick auf die Verwendung des Begriffs «Flüchtling». Dieser wird als Beschreibung für Personen, welche ihr Herkunftsland verlassen mussten, sowohl im alltäglichen Sprachgebrauch, in der Berichterstattung, als auch in Gesetzestexten oder behördlichen Publikationen mehrheitlich verwendet (so etwa im AIG, dem AsylG oder in verschiedenen Publikationen des SEM). Tatsächlich ist dieser Begriff aber nicht unumstritten, so macht beispielsweise Andrea Kothen in einem Beitrag für Pro Asyl von 2016 darauf aufmerksam, dass einerseits die Wortendung «-ling» oft negativ konnotiert ist, andererseits kann «Flüchtling» nicht geschlechtergerecht sprachlich angepasst werden. Sie verweist jedoch auch darauf, dass dieser Begriff historisch dafür sorgte, dass die eigentliche Not der damit bezeichneten Personen sprachlich erkennbar wurde. Als gängige, weniger versachlichende Alternative wird heute oft der Begriff «Geflüchtete*r» verwendet, welcher gemeinhin als relativ unproblematisch betrachtet wird (vgl. Kothen 2016). Vorliegende Arbeit wird beide Begriffe verwenden, wobei «Flüchtling» als Begriff nur dann gebraucht wird, wenn sich die Textpassage auf eine Quelle bezieht, die diesen Begriff explizit so verwendet. Seitens der Autorin wird der Begriff «Geflüchtete*r» verwendet.

Eine weitere Anmerkung bezieht sich auf den Fokus der vorliegenden Arbeit. Diese wird sich mit der Lebenslage von vorläufig Aufgenommenen beschäftigen und so versuchen, ein möglichst umfassendes, allgemeingültiges Bild zu zeichnen. Nicht berücksichtigt werden deshalb Faktoren, welche neben dem Aufenthaltsstatus zu zusätzlichen Belastungen der Lebenslage führen können. Kategorien wie Geschlecht, Alter, Hautfarbe, körperliche Verfassung, sexuelle Orientierung und ähnliche haben mutmasslich einen Einfluss auf die individuelle Lebenslage einer Person und sollen deshalb im Einzelfall unbedingt berücksichtigt werden. In Hinblick auf vorliegende Arbeit und deren Fokus werden sie jedoch nicht vertieft behandelt, um eine Beantwortung der Fragestellung im vorgegebenen Rahmen zu ermöglichen.

1.2 Ausgangslage und Bezug zur Sozialen Arbeit

Laut der Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom Juni 2021 befinden sich in der Schweiz rund 53'700 Personen im Asylprozess. Mehr als vier Fünftel davon, circa 47'600 Personen, haben den Aufenthaltsstatus F inne und gelten somit als vorläufig Aufgenommene (vgl. SEM 2021a). Die Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen umfasst laut SEM Menschen, welche aus der Schweiz weggewiesen wurden, bei welchen sich der Vollzug der Wegweisung jedoch als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erwiesen hat. Damit ist das Erteilen einer Aufenthaltsbewilligung F und somit die vorläufige Aufnahme eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollzogene Wegweisung (vgl. SEM 2021b). Das Deklarieren der Personen mit F-Ausweis als «vorläufig» Aufgenommene suggeriert, dass dieser Status kein dauerhafter ist. Auch die Konstitution als Ersatzmassnahme weist darauf hin, dass er nur in Ausnahmefällen erteilt werden soll. Die Asylstatistik des SEM zeigt jedoch, dass sich ein Grossteil der Personen mit Aufenthaltsbewilligung F bereits seit fünf oder mehr Jahren in der Schweiz aufhält (vgl. SEM 2021c). Daraus lässt sich schliessen, dass für eine grosse Anzahl von Personen die Bedingungen des Aufenthaltsstatus F langfristig ihre Lebenssituation in der Schweiz massgebend beeinflussen. Der Aufenthaltsstatus F beinhaltet für die betroffenen Personen eine Vielzahl an Einschränkungen, beispielsweise in Bezug auf die Möglichkeit des Familiennachzugs, den Zugang zu Sozialhilfe, zu Integrationsleitungen, Mobilität, Bildung oder zum Arbeitsmarkt (vgl. Kamm/Efionay-Mäder/Neubauer/Wanner/Zanol 2003: 8).

Diese Bedingungen fordern von den vorläufig aufgenommenen Menschen in der Schweiz einen regelrechten Spagat: Einerseits wird von ihnen verlangt, sich zu integrieren, andererseits werden die Bedingungen für eine erfolgreiche Integration durch die Einschränkungen, die der F-Ausweis mit sich bringt, deutlich erschwert. Zusätzlich wird ihr Aufenthalt in der Schweiz stets durch eine mögliche Beendigung der vorläufigen Aufnahme und eine damit verbundene Ausreisepflicht überschattet, was wiederum die Perspektiven und Planungsmöglichkeiten der Betroffenen stark beeinträchtigt (vgl. SFH o.J.). Wie schwierig dies beispielsweise in Bezug auf eine Integration in den Arbeitsmarkt ist, zeigt unter anderem die Erwerbsquote von rund 45% unter den vorläufig Aufgenommenen (vgl. SEM 2021d: 7).

Durch diese Voraussetzungen scheint naheliegend, dass viele der vorläufig Aufgenommenen auch in Kontakt mit verschiedenen Akteur*innen der Sozialen Arbeit kommen, etwa beim Sozialdienst, im Asylprozess oder auch durch niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote. Die Soziale Arbeit ist laut dem Berufskodex nach AvenirSocial dazu verpflichtet, soziale Notlagen von Menschen und Gruppen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern, ebenso hat sie Lösungen für soziale Probleme zu finden, zu entwickeln und zu vermitteln (vgl. AvenirSocial 2010: 7). Ausserdem hält der Kodex unter dem Eckpunkt der sozialen Gerechtigkeit fest, dass die Soziale Arbeit weiterhin verpflichtet ist, auf ungerechte Praktiken, also mitunter Anordnungen oder Massnahmen, welche in Bezug auf die Menschen und ihre

sozialen Umfeldern unterdrückend, ungerecht oder schädlich sind, öffentlich hinzuweisen (vgl. ebd.: 11). Daraus lässt sich schliessen, dass es für die Soziale Arbeit nicht nur darum gehen kann, allfällige fehlende Ressourcen oder Zugänge für vorläufig Aufgenommene zu erschliessen, sondern auch darum, sich zu fragen, welche Umstände das Leben dieser Menschen prägen.

1.3 Der F-Ausweis als Lebenslage - Herleitung der Fragestellung

Die vorliegende Arbeit möchte sich mit der Frage befassen, welche Bedingungen, Herausforderungen und Besonderheiten ein Leben mit dem Aufenthaltsstatus F in der Schweiz mit sich bringt, besonders unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dieser Zustand statistisch gesehen oftmals länger andauert, als die Bezeichnung «vorläufig» erahnen lässt. Um die Situation der Personen mit F-Ausweis in der Schweiz ganzheitlich erfassen und analysieren zu können, braucht es eine geeignete theoretische Perspektive.

Das Konzept der Lebenslage, resp. der Lebenslagenanalyse, ist eine theoretische Perspektive, welche die soziale Einbindung von Personen anhand ihrer sozioökonomischen, soziokulturellen und soziobiologischen Lebensgrundlage zu erfassen versucht (vgl. Engels 2008: 643). Ursprünglich geprägt wurde der Begriff der Lebenslage Anfangs des 20. Jahrhunderts durch den Soziologen Otto Neurath, das Konzept der Lebenslage wurde seither jedoch von verschiedenen Soziolog*innen in deren theoretische Arbeit aufgenommen und weiterentwickelt (vgl. ebd.: 643f). Einer davon ist der deutsche Soziologe Stefan Hradil, welcher in einem Text von 1990 den Begriff der Lebenslage umschreibt als «(...) die Ensembles der Lebensbedingungen von Gesellschaftsmitgliedern, die ihnen im Vergleich zu anderen Menschen Vorteile oder Nachteile bringen (...)» (Hradil 1990: 125). Diese Perspektive, welche nach Vor- und Nachteilen einer spezifischen Lebenssituation fragt und dabei die Gesamtheit der Lebensbedingungen und Einflüsse berücksichtigt, bietet sich an, um die oben formulierten Fragen und Themen der vorliegenden Arbeit zu behandeln. Da das Konzept der Lebenslagenanalyse inzwischen vielfach weiterentwickelt wurde, scheint es sinnvoll, auch den theoretischen Rahmen dieser Arbeit weiter einzugrenzen. Stefan Hradil hat in seiner Auseinandersetzung mit dem Konzept der Lebenslage die Dimensionen zur Bestimmung einer Lebenslage vertieft bearbeitet. Er geht dabei von den «gesellschaftstypischen Kriterien eines 'guten Lebens'» aus, welche er aus den Zielsetzungen «institutionalisierter Willensbildungsorganen» wie Parteien, Verbänden oder Massenmedien ableitet (vgl. Hradil 1990: 137). Er unterscheidet dabei drei Zielkategorien (ökonomische, wohlfahrtsstaatliche und soziale), welche jeweils auf einer Auswahl an zu verwirklichenden Bedürfnissen basieren (vgl. ebd.: 138). Daraus resultierend benennt er dreizehn Dimensionen, welche als Bedingungen zu verstehen sind, die «es den Gesellschaftsmitgliedern besser oder schlechter erlauben, die oben genannten Lebensziele zu erreichen.» (ebd.: 137) Hradil betont, dass für die Bestimmung einer Lebenslage jeweils die Konstellation dieser

Dimensionen entscheidend ist und demnach die Analyse einzelner Dimensionen nicht ausreichend sein kann (vgl. ebd.: 137). Um im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu bleiben, scheint es aber auch hier nötig, eine weitere Eingrenzung des konkreten Fokus vorzunehmen. Um Hradils Ansatz der Konstellation einer Lebenslage nicht zu vernachlässigen, ist eine Auswahl einzelner Dimensionen nicht praktikabel, um eine Lebenslage in ihrer Komplexität zu analysieren. Sinnvoller scheint hier die Auswahl einer der Zielkategorien, um zumindest einen Teilbereich der Lebenslage ganzheitlich zu betrachten. Die Zielkategorie der Wohlfahrtsstaatlichkeit, welche sich an den Bedürfnissen Sicherheit, Entlastung, Gesundheit und Partizipation orientiert, befasst sich mit Dimensionen wie Arbeitslosigkeit, Armutsrisiken, Arbeitsbedingungen und soziale Absicherung (vgl. ebd.: 138).

Da die vorliegende Arbeit aus der Perspektive der Sozialen Arbeit verfasst wird und spezifisch auch nach deren Rolle in der Lebenslage von vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz fragt, kann die wohlfahrtsstaatliche Zielkategorie dafür einen geeigneten Anknüpfungspunkt bieten. Dieser besondere Fokus auf wohlfahrtsstaatliche Elemente findet sich in dieser Form zudem in keinem anderen Lebenslagenkonzept, was die Wahl des Theorieansatzes nach Hradil zusätzlich begünstigt. Ausserdem wurde aus der Asylstatistik des SEM ersichtlich, dass auf Grund der niedrigen Erwerbsquote bereits eine gewisse thematische Nähe der benannten Personengruppe zu den Dimensionen der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie besteht.

Folgende Arbeit soll sich also mit der Lebenslage von vorläufig aufgenommenen Personen, respektive Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung F, in der Schweiz befassen. Als theoretische Grundlage für die Analyse der Lebenslage soll das Lebenslagenkonzept nach Stefan Hradil verwendet werden, wobei sich die Analyse spezifisch auf die Dimensionen innerhalb der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie fokussiert. Anhand dieser Eingrenzungen lässt sich folgende Fragestellung ableiten:

Welche Erkenntnisse zur Lebenslage von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung F in der Schweiz lassen sich anhand der Analyse der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie nach Stefan Hradils Lebenslagenkonzept gewinnen?

Diese Fragestellung kann anhand folgender Unterfragen weiter spezifiziert werden:

- *Welche besonderen Bedingungen/Herausforderungen können anhand dieser Analyse für die Lebenslage der Personen mit Aufenthaltsbewilligung F in der Schweiz abgeleitet werden?*
- *Welche Perspektiven/Herausforderungen ergeben sich aus dieser Analyse für die Soziale Arbeit mit Menschen mit einer Aufenthaltsbewilligung F in der Schweiz?*

2. Aufenthaltsstatus F – eine komplexe Kategorie

Folgendes Kapitel befasst sich mit dem Aufenthaltsstatus F und behandelt dabei sowohl dessen Grundlagen und historische Kontextualisierung als auch die rechtlichen Bedingungen, welche für vorläufig Aufgenommene in der Schweiz gelten. Zudem wird auf die Härtefallregelung eingegangen.

2.1 Vorläufig aufgenommen, F-Ausweis und Aufenthaltsstatus F – eine Begriffsklärung

Grundsätzlich kann jeder Aufenthalt einer Person in einem Staat, dem sie nicht angehört, als unerlaubt und im rechtlichen Sinne illegal betrachtet werden. Der Aufnahmestaat muss den Aufenthalt der Person gestatten, respektive eine entsprechende Bewilligung für den Aufenthalt ausstellen (vgl. SKMR 2015: 65). In der Schweiz muss für jeden Aufenthalt, der länger als drei Monate dauert, eine Bewilligung erteilt werden. Dabei unterscheidet das schweizerische Recht zwischen Kurzaufenthaltsbewilligungen, Aufenthaltsbewilligungen sowie Niederlassungsbewilligungen (vgl. SEM 2021e). Der Aufenthaltsstatus lässt sich demnach gleichsetzen mit der entsprechenden Aufenthaltsbewilligung, welche eine Person innehat und bezeichnet in diesem Sinne die Gesamtheit der Bedingungen, Rechte und Pflichten, welche die jeweilige Bewilligung mit sich bringt. In der Schweiz existiert eine Vielzahl an möglichen Aufenthaltsstatus, wobei unterschieden wird nach Aufenthaltsstatus für EU/EFTA Angehörige¹ und Aufenthaltsstatus für Drittstaatsangehörige (vgl. ebd.).

Der Aufenthaltsstatus F für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen fällt unter die Kategorie der Status für Drittstaatangehörige. Er beinhaltet eine Aufenthaltsbewilligung, ist also zeitlich befristet. Die Gültigkeitsdauer ist auf 12 Monate beschränkt, eine Verlängerung muss beim Aufenthaltskanton beantragt werden. Die Besonderheit dieses Status liegt primär in dessen Konstitution als Ersatzmassnahme für eine nicht vollzogene Wegweisung, da vorläufig aufgenommene Personen faktisch nicht tatsächlich aufgenommen werden, sondern vielmehr zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgewiesen werden können. So betrifft die vorläufige Aufnahme Personen, welche zwar aus der Schweiz weggewiesen wurden, bei welchen sich der Vollzug der Wegweisung jedoch als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erwiesen hat (vgl. SEM 2021b). Dementsprechend hat das SEM aber auch während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung F jederzeit die Möglichkeit, mittels Verfügung die vorläufige Aufnahme aufzuheben (vgl. Art. 84 Abs. 4 AIG).

Technisch können zwei Formen der vorläufigen Aufnahme unterschieden werden: Vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, wobei letztere zwar als Flüchtlinge

¹ Personen aus Mitgliedsstaaten der europäischen Union respektive der europäischen Freihandelsassoziation.

anerkannt wurden, jedoch kein Asyl erhalten haben. Der Status des anerkannten Flüchtlings bringt rechtliche Vorteile und Möglichkeiten mit sich, die für die vorläufige Aufnahme nicht geltend gemacht werden können (etwa bei Reisen ins Ausland) (vgl. SEM 2019: 5-8). Vorliegende Arbeit wird die beiden Formen der vorläufigen Aufnahme zusammengefasst betrachten, zumal diese statistisch kaum getrennt behandelt werden. Dabei wird jedoch primär die Situation von vorläufig Aufgenommenen ohne anerkannte Flüchtlingseigenschaft behandelt.

2.2 Ein Blick zurück – Der F-Ausweis als Teil der Migrationsgeschichte

Um die Bedingungen und Umstände des Aufenthaltsstatus F im schweizerischen Migrationskontext zu verorten, scheint eine historische Einordnung mit kurzem Rückblick auf die Geschichte der Migrations- und Asylpolitik der Schweiz unumgänglich.

Oft wird im Diskurs um Migration auf die «humanitäre Tradition» der Schweiz Bezug genommen. Dieser Begriff fand seinen Ursprung Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Schweiz, im Namen der Humanität, die vor den revolutionären Konflikten in Europa Flüchtenden aufnahm. Auch die Gründung des Roten Kreuzes im Jahre 1863 zeugt von der humanitären Politik der Schweiz Anfangs des 19. Jahrhunderts (vgl. Spescha/Bolzli/De Weck/Priuli 2020: 37-39). Bis Ende des 19. Jahrhunderts war die Schweiz vor allem ein Auswanderungsland, eine Gesetzgebung zur Einwanderung existierte auf Bundesebene nicht (ebd.: 41f). Mit den steigenden Einwanderungszahlen Anfangs des 20. Jahrhunderts wurde jedoch immer deutlicher eine restriktivere Einwanderungspolitik gefordert, welche dann auch schrittweise umgesetzt wurde und schlussendlich mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) 1934 im Eidgenössischen Recht verankert wurde. Dieses Gesetz, welches primär der «Überfremdungsabwehr» dienen sollte, war auch für die Asylpolitik der Schweiz während dem zweiten Weltkrieg massgebend (vgl. ebd.: 46-49).

In den 1950er und 1960er Jahren pflegte die Schweiz eine relativ liberale Asylpolitik, sie nahm während des Kalten Krieges besonders Geflüchtete aus kommunistischen Staaten grosszügig auf und erteilten in den meisten Fällen schnell Asyl (vgl. D'Amato 2008, zit. nach Sille 2016: 20). Ab Anfang der 1970er Jahren wurde der Diskurs jedoch wieder hitziger und gipfelte 1973 in der Motion Hofer, welche die Schaffung eines eigenen Asylgesetzes forderte, zumal das ANAG die Thematik der Asylsuchenden nur mit einem Artikel behandelte. 1981 trat das neue Asylgesetz in Kraft und wurde in den folgenden Jahren bereits mehrfach revidiert (1983 und 1986) (vgl. Piguët 2013, zit. nach ebd.: 20). Im Rahmen der zweiten Asylgesetzrevision von 1986 wurde auch die vorläufige Aufnahme eingeführt, sie war eine Reaktion auf die steigende Anzahl negativer Asylentscheide und der damit verbundenen Wegweisungen, welche jedoch wegen Unzumutbarkeit oder Undurchführbarkeit nicht umgesetzt werden konnten. Dabei waren die Bedingungen der vorläufigen Aufnahme bereits damals durch eine stark eingeschränkte Rechtslage für die Betroffenen geprägt. Die Kriterien für eine vorläufige Aufnahme

wurden bei einer späteren Revision des Asylgesetzes 1990 genauer spezifiziert und unter den Aspekten der Unzulässigkeit aus völkerrechtlichen Gründen, der Unzumutbarkeit aus humanitären Gründen oder der Unmöglichkeit aus technischen Gründen festgehalten. Zudem ermöglichte die Revision von 1990 die vorläufige Aufnahme bestimmter Gruppen, so beispielsweise der kosovarischen Geflüchteten, welche Ende der 1990er Jahre vermehrt in die Schweiz flüchteten (vgl. Parini/Gianni 2005: 221f).

Gerade die Asylpolitik wurde seit Ende des 20. Jahrhunderts ein Dauerthema im schweizerischen Diskurs um Einwanderung, welches in allen politischen Lagern polarisierte. Im Zuge dieses Diskurses rund um das Thema des vermeintlichen «Asylmissbrauchs» wurde das Asylgesetz seit seiner Einführung diverse Male revidiert, meist mit Fokus auf Verschärfungen der Asylkriterien und der Absicht, die Aufnahme von Geflüchteten durch die Schweiz zu minimieren. Dies obwohl die Anzahl geflüchteter Menschen in der Schweiz eher rückläufig war (vgl. Spescha et al. 2020: 58).

Die vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für Wegweisungen bei negativem Asylentscheid wurde im Laufe der verschiedenen Asylgesetzrevisionen mehrmals leicht angepasst, blieb jedoch in ihrer Gesamtkonstitution gleich. Einzig durch eine erneute Revision 2005 und die parallele Ersetzung des ANAG durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) wurden durch die Ermöglichung des Familiennachzugs und durch Einführung der Förderung der Integration von vorläufig Aufgenommenen relevante Anpassungen vorgenommen, welche die eingeschränkte Rechtslage dieser Personengruppe zumindest teilweise erweiterten (vgl. Sille 2016: 24f).

2016 wurde durch den Gesetzgeber eine Revision des AuG verabschiedet, welche dazu führte, dass 2019 das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) in Kraft gesetzt wurde. Die mit der Revision einhergehende Namensänderung sollte die Relevanz des Integrationsaspekts zusätzlich hervorheben, wobei auch das Gesetzeskapitel zur Integration erneuert und erweitert wurde. Dabei wurden erstmals Kriterien für erfolgreiche Integration im Gesetz verankert, welche in Folge aber auch zu rechtlichen Voraussetzungen für Familiennachzug oder für die Bewilligung von Verbesserungen eines Aufenthaltsstatus gemacht wurden (vgl. Spescha et al. 2020: 72). Im AIG aus dem Jahre 2019 sind auch die aktuell gültigen, rechtlichen Bedingungen für die vorläufige Aufnahme geregelt, auf welche im folgenden Kapitel vertieft eingegangen wird.

2.3 Rechtliche Grundlagen des Aufenthaltsstatus F

2.3.1 Non-Refoulement und Flüchtlingsbegriff – Die Grundlagen der vorläufigen Aufnahme

Ihre Ursprünge hat die vorläufige Aufnahme in den völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Grundlagen zu Geflüchteten und deren Rechten. Kernelement ist dabei das Non-Refoulement-Prinzip, auch Nichtrückchiebungsprinzip oder Rückchiebungsverbot, welches sowohl völkerrechtlich in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 als auch menschenrechtlich in den universell geltenden Menschenrechtskonventionen verankert ist (vgl. Sille 2016: 15). Die Genfer Flüchtlingskonvention hält dazu in Art. 33 Abs.1 fest, dass kein Flüchtling in ein Gebiet aus- oder zurückgewiesen werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit (wegen Rasse [sic], Religion, Staatsangehörigkeit, sozialer Gruppe oder politischer Überzeugung) bedroht sein würde (vgl. UNHCR 1951: 15). Auch in den nationalen Gesetzen der Schweiz ist das Non-Refoulement-Prinzip zusätzlich verankert².

Grundlegend für die Anwendung des Non-Refoulement-Prinzips im schweizerischen Asylrecht ist die Auslegung des Flüchtlingsbegriffs. Im rechtlichen Sinne trifft der Begriff des Flüchtlings nicht zwingend auf alle Personen zu, welche sich auf der Flucht befinden. Vielmehr ist « (...) er ein Fachbegriff und wird darum im juristischen Zusammenhang nur verwendet für Migranten, welche die gesetzlich umschriebenen Flüchtlingseigenschaften erfüllen» (Spescha et al. 2020: 417). So gilt auch das Rückchiebeverbot nur für Personen, die diese Eigenschaften erfüllen. Das AsylG orientiert sich für die Definition des Flüchtlings an der Definition der Vereinten Nationen und hält somit fest:

«Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse [sic], Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.» (Art. 3 Abs.1 AsylG)

Aus diesen Bedingungen ergibt sich eine sogenannt flüchtlingsrelevante Verfolgung, welche im Wesentlichen fünf Merkmale umfasst: Die Aktualität der Verfolgung, die Ernsthaftigkeit der Verfolgung, die Gezieltheit der Verfolgung, ein relevantes Verfolgungsmotiv sowie der fehlende Schutz vor Verfolgung im Heimatstaat (vgl. Spescha et al. 2020: 418). Der Regelfall sieht vor, dass eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt, in der Schweiz den Asylstatus erhält. Jedoch ergibt sich aus der Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft nicht

² Art. 25 Abs. 2 und 3 in der Bundesverfassung (Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung) oder Art. 5 im Asylgesetz (Rückchiebungsverbot).

zwingend die Gewährung von Asyl, zudem besteht weder völkerrechtlich noch verfassungsrechtlich ein Anspruch auf die Erteilung von Asyl (vgl. ebd.: 422). Der Asylausschluss für Flüchtlinge kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, beispielsweise bei Personen, welche verwerfliche Straftaten begangen haben oder die öffentliche Sicherheit der Schweiz gefährden (vgl. Art. 53 Abs. 1 AsylG). Auch subjektive Nachfluchtgründe³ können zu einer Asylunwürdigkeit nach AsylG führen (vgl. Art. 53 Abs. 2 AsylG). Nach Gesuchstellung durch die geflüchtete Person wird das Asylgesuch vom SEM geprüft, das Verfahren endet mit der Erteilung oder Ablehnung des Asylgesuchs. Wird kein Asyl erteilt, wird die Person, unabhängig, ob sie die Flüchtlingseigenschaft erfüllt oder nicht, per amtliche Verfügung weggewiesen und somit offiziell aufgefordert, die Schweiz zu verlassen. Ab diesem Zeitpunkt greift der Geltungsbereich des Non-Refoulement-Prinzips, denn trotz Ablehnung des Asylgesuchs darf eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt, nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden. Der tatsächliche Vollzug einer Wegweisung muss also wiederum durch das SEM geprüft werden, um sicherzustellen, dass diese nicht gegen Völker- oder Menschenrecht verstösst. Auf nationaler Rechtsebene kommt in diesen Fällen subsidiär die vorläufige Aufnahme zum Zuge (vgl. ebd.: 424).

2.3.2 Die vorläufige Aufnahme im Gesetz

Die vorläufige Aufnahme an sich ist im schweizerischen Recht durch das AIG geregelt. Das Kapitel 11 im AIG behandelt in den Artikeln 83-88 alle Rechte und Pflichten, welche mit dem Status der vorläufigen Aufnahme einhergehen. Im Folgenden wird vor allem auf die grundlegenden Rechtsnormen der vorläufigen Aufnahme eingegangen. Weitere, für spezifische Themen relevante Artikel oder Abschnitte werden in späteren Kapiteln vertieft behandelt.

Artikel 83 im AIG zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist dabei Grundlage für die Erteilung des Status und somit Ausgangslage für dessen Bedingungen. Der erste Abschnitt des Artikels hält fest, wann eine vorläufige Aufnahme angeordnet wird: «Ist der Vollzug einer Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme.» (Art. 83 Abs. 1 AIG)

Eine Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Person aus rein technischen Gründen nicht in ihren Heimatsstaat oder einen Drittstaat gebracht werden kann (vgl. Art. 83 Abs. 2 AIG). Zwar klingt die Feststellung einer Unmöglichkeit der Rückschiebung in diesem Sinne verhältnismässig einfach, tatsächlich werden diesbezüglich in der Praxis durch das SEM aber diverse Hürden gestellt. So wird eine vorläufige Aufnahme im Falle einer Unmöglichkeit explizit nicht ausgestellt, wenn sich die betroffene Person im Abklärungsprozess mit dem Heimatstaat unkooperativ verhält, beispielsweise durch das Zurückhalten von Papieren oder Informationen. Ziel

³ Diese liegen vor, wenn eine Person erst nach der Flucht aus ihrem Heimatstaat tatsächlich durch eine flüchtlingsrelevante Verfolgung bedroht wird (vgl. Spescha et al. 2020: 423).

dieser Handhabung ist primär das Eliminieren von Anreizen zu renitentem Verhalten im Abklärungsprozess. Um aus Unmöglichkeitensgründen eine vorläufige Aufnahme zu erhalten, muss der Unmöglichkeitstatbestand in jedem Fall mindestens ein Jahr andauern (vgl. Spescha et al. 2020: 428).

Die Unzulässigkeit des Vollzugs basiert auf dem zuvor erläuterten Non-Refoulement-Prinzip und liegt dann vor, wenn der Vollzug der Wegweisung gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz verstossen würde (vgl. Art. 83 Abs. 3 AIG). Die Unzulässigkeit gilt in den meisten Fällen für Personen, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllen. Jedoch hält beispielsweise die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), welche die Schweiz ebenfalls unterzeichnet hat, auch fest: «Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden» (Art. 3 EMRK). Dieser Artikel kann beispielsweise im Krankheitsfall dazu führen, dass eine Wegweisung in den Heimatstaat als lebensbedrohlich eingestuft werden muss und somit unzulässig wird (vgl. Spescha et al. 2020: 426).

Die Unzumutbarkeit der Wegweisung ist gegeben, wenn die betroffene Person im Heimatstaat durch Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage konkret gefährdet ist (vgl. Art. 83 Abs. 4 AIG). Die Unzumutbarkeitsbegründung ist eine freiwillige Erweiterung des humanitären Schutzes durch die Schweiz. Die Kriterien der Unzumutbarkeit gehen weiter als die völkerrechtlich gedeckten Bereiche des Schutzes und sind zudem auch auf Personen anwendbar, welche die Flüchtlingseigenschaften nicht erfüllen. Im Fokus der Unzumutbarkeit stehen deshalb zusätzlich zu den völker- und menschenrechtlichen Aspekten auch die individuellen Lebensumstände einer Person, welche ihre Situation beeinflussen. Zusätzlich erwähnt werden hier medizinische Gründe, dabei muss für die Unzumutbarkeit der Wegweisung einerseits eine medizinische Notlage gegeben sein, welche ausserdem im Heimatstaat nicht ausreichend behandelt werden kann (vgl. Spescha et al. 2020: 426f). Spescha et al. halten fest, dass der Unzumutbarkeitstatbestand, wenn richtig angewendet, «die juristische Grundlage für einzelfallgerechte, humanitäre Lösungen» darstellt (ebd.: 427).

Art. 83 Abs. 7 im AIG hält fest, unter welchen Bedingungen eine vorläufige Aufnahme nicht verfügt wird: wenn bei der Person eine Freiheitsstrafe im In- oder Ausland oder eine strafrechtliche Massnahme angeordnet wurde, wenn die Person die öffentliche, innere oder äussere Sicherheit gefährdet oder die Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung durch eigenes Verhalten bedingt hat. Zudem erlischt die vorläufige Aufnahme, sobald eine Landesverweisung nach Strafgesetzbuch (StGB) oder Militärstrafgesetz (MStG) verfügt wurde (vgl. Art. 83 Abs. 9 AIG).

Zudem zu erwähnen ist der Artikel 84 AIG. Er befasst sich mit der Beendigung der vorläufigen Aufnahme und definiert, dass die Erteilung einer solchen durch das SEM periodisch geprüft

werden muss und bei einer relevanten Veränderung der Umstände nicht erneut ausgestellt wird. Auch erlischt die vorläufige Aufnahme im Falle einer definitiven Ausreise aus der Schweiz, bei einem unbewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung.

Artikel 85 umschreibt die tatsächliche Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme, wobei hier diverse Aspekte in die Zuständigkeit der Kantone fallen und so nicht mehr Aufgabe des SEM sind. Für die Verteilung der vorläufig Aufgenommenen auf die Kantone verweist das AIG auf Art. 27 im AsylG, welcher festhält, dass das SEM die Personen den einzelnen Kantonen zuweist, wobei die schützenswerten Interessen der Kantone und der Zugewiesenen angemessen berücksichtigt werden sollen (vgl. Art. 85 Abs. 2 AIG). Ein Gesuch um Kantonswechsel kann beim SEM eingereicht werden und muss zwingend mit dem Grundsatz der Einheit der Familie begründet werden. Artikel 85 Abschnitt 1 hält fest, dass die Zuweisungskantone den vorläufig Aufgenommenen ihren Ausweis für eine Frist von höchstens 12 Monaten auszustellen haben, dieser kann bei Bedarf verlängert werden, sofern keiner der in Artikel 84 aufgeführten Gründe zu einer Beendigung führt. Innerhalb des Zuweisungskantons kann der Wohnort frei gewählt werden. Jedoch können kantonale Behörden Personen, die vorläufig aufgenommen, aber nicht als Flüchtling anerkannt wurden, im Falle eines Sozialhilfebezugs einen Wohnort oder eine Unterkunft im Kantonsgebiet zuweisen (vgl. Art. 85 Abs. 5 AIG).

Ebenfalls durch Artikel 85 geregelt ist die Möglichkeit des Familiennachzugs für vorläufig Aufgenommene, dafür müssen jedoch mehrere Kriterien erfüllt sein, so beispielsweise eine Mindestdauer der vorläufigen Aufnahme von drei Jahren, das Vorhandensein einer bedarfsgerechten Wohnung und das Beherrschen der am Wohnort gesprochenen Landessprache. Auch darf keine Sozialhilfeabhängigkeit vorliegen und es dürfen keine Ergänzungsleistungen bezogen werden (vgl. Art. 85 Abs. 7-8 AIG).

Schlussendlich regelt der Artikel 85a im AIG die Bedingungen für die Erwerbstätigkeiten von vorläufig aufgenommenen Personen. Diese dürfen grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern diese den berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen entspricht. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, jede Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie jeden Stellenwechsel vorgängig beim Kanton zu melden (vgl. Art. 85a Abs.1-3 AIG).

Auch die Sozialhilfe und Krankenversicherung für vorläufig Aufgenommene wird im AIG speziell geregelt. Dabei verweist der zuständige Artikel 86 jedoch vorwiegend auf die Regelungen für Asylsuchende nach AsylG. Rechtlich gelten für die Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen die gleichen Sozialhilfestandards wie für anerkannte Flüchtlinge mit positivem Asylentscheid. Das Gesetz hält hier auch explizit fest, dass der Ansatz der Unterstützung unter

dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegt. Auch in Bezug auf die obligatorische Krankenversicherung gelten die gleichen Regelungen wie für Asylsuchende nach AsylG (vgl. Art. 86 Abs. 1-2 AIG).

2.4 Die Härtefallregelung als einzige Chance

Ein gesetzlicher Bereich, welcher für vorläufig Aufgenommene eine wichtige Rolle spielt, ist die Härtefallregelung. Diese ist eine Ausnahmeregelung, welche es in ausserordentlichen Fällen ermöglichen soll, eine gesicherte Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, obwohl diese durch andere rechtliche Prozesse nicht erwirkt werden konnte. Konkret ist eine Härtefallbewilligung in vielen Fällen die einzige rechtliche⁴ und oft letzte Möglichkeit, doch noch einen geregelten Aufenthalt in der Schweiz zu erreichen (vgl. Spescha et al. 2020: 309).

Sowohl im AIG als auch im AsylG finden sich Artikel zu sogenannten schwerwiegenden persönlichen Härtefällen, wobei diese Artikel sich jeweils auf unterschiedliche Personengruppen und Situationen beziehen. Vorliegende Arbeit fokussiert hier ausschliesslich auf die Härtefallregelung für vorläufig Aufgenommene, wie sie sich im AIG unter Artikel 84 Abschnitt 5 findet.

Welche Bedingungen für die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls genau erfüllt sein müssen, ist nicht einheitlich geregelt, das Gesetz lässt den Behörden in diesem Fall viel Ermessensspielraum. Es wird aber vorausgesetzt, dass sich die Person in einer persönlichen Notlage befindet. Auch müssen «(...) ihre Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein» (SEM 2013: 89).

Bei vorläufig Aufgenommenen muss das SEM nach Minimum fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz auf Gesuch hin eine Härtefallabklärung vornehmen. Voraussetzung für diese Abklärung ist die Bereitschaft des Zuweisungskantons, der Person eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, weshalb es auch die kantonalen Behörden sind, die das Gesuch beim SEM zur Prüfung einreichen (vgl. ebd.: 89). Laut AIG werden spezifisch die Integration, die familiären Verhältnisse sowie die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft überprüft (vgl. Art. 84 Abs. 5 AIG). Je nach Bedarf können die Kantone Integrationsvereinbarungen mit den betroffenen Personen treffen, welche für die Erwägung einer Härtefallgenehmigung erfüllt werden müssen. Diese zielen meistens auf Nachweise für eine gelungene sprachliche oder berufliche Integration ab, können aber auch hier je nach Kanton stark variieren, da sie an individuellen Integrationsplänen für die einzelnen Personen orientiert sind (vgl. SEM 2013: 92f).

⁴ Weitere Möglichkeiten zur Beendigung einer vorläufigen Aufnahme sind Ausreise, Heirat (einer Person mit Schweizerpass) oder Familiennachzug (vgl. Efonayi-Mäder/Ruedin 2014: 40).

Der Statistik zu Härtefallgesuchen von vorläufig Aufgenommenen vom SEM im Jahre 2020 kann entnommen werden, dass von rund 2800 Gesuchen schweizweit nur acht abgelehnt wurden (vgl. SEM 2020). Diese Zahlen müssen jedoch differenziert betrachtet werden, zumal die meisten Gesuche nicht an der Gutheissung des SEM scheitern, sondern bereits bei den kantonalen Behörden. Die dort eingereichten Gesuche werden nicht statistisch erfasst, weshalb auch nicht nachvollziehbar ist, wie viele davon durch die Kantone abgelehnt wurden (vgl. Fuchs, Fankhauser 2017: 12). Eine besondere Härte nachzuweisen ist grundsätzlich relativ schwer, zudem sind die Anforderungen dafür je nach Kanton sehr unterschiedlich (vgl. Spescha et al. 2020: 310). Diese unterschiedlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Erfolg eines Härtefallgesuchs je nach Kanton kritisieren auch Fuchs und Fankhauser in ihrem Härtefallbericht: «Vom Kanton, in dem die Betroffenen leben, hängt es also in hohem Masse ab, ob ihr Härtefallgesuch geschützt oder abgelehnt wird. Den Wohnort können jedoch die meisten der Betroffenen nicht frei wählen. Ihr Schicksal hängt also von der Zufälligkeit einer Zuweisungsverfügung ab.» (vgl. Fuchs, Fankhauser 2017: 13)

Gerade für vorläufig Aufgenommene, deren Chancen auf eine Verbesserung des Aufenthaltsstatus beinahe ausschliesslich auf die Möglichkeit der Härtefallregelung beschränkt ist, ist diese föderalistische Praxis ein nicht zu unterschätzendes Hindernis.

3. Das Lebenslagenkonzept nach Stefan Hradil

Nachdem nun die Rahmenbedingungen und Grundlagen des Aufenthaltsstatus F in den vorangegangenen Kapiteln vertieft dargelegt wurden, soll im folgenden Kapitel das Lebenslagenkonzept nach Stefan Hradil fokussiert werden, welches der vorliegenden Arbeit als theoretisches Analyseinstrument dienen soll. In einem ersten Schritt wird eine historische Einordnung vorgenommen sowie die Grundannahme der Theorie erläutert. Der Begriff der Lebenslage wird definiert und die Zielkategorien und Dimensionen der Lebenslagen nach Hradil werden kurz erläutert. Auf die wohlfahrtstaatliche Zielkategorie wird, in Hinblick auf die weiterführende Arbeit, vertieft eingegangen. Schlussendlich wird das Lebenslagenkonzept kritisch hinterfragt.

3.1 Soziale Ungleichheit erfassbar machen – Geschichte und Grundannahmen des Lebenslagenkonzepts

Im Mittelpunkt aller Lebenslagenkonzepte steht die soziale Ungleichheit als Forschungsgegenstand und somit die Frage, wie soziale Ungleichheit wissenschaftlich erfasst werden kann. Lebenslagenkonzepte beschäftigen sich dabei jedoch nicht primär mit der Frage, wie soziale Ungleichheit (re-)produziert wird, sondern haben eher zum Ziel, soziale Ungleichheit zu beschreiben (vgl. Hradil 1987: 139). Ziel ist eine «(...) Übersicht über die Existenzbedingungen des einzelnen Gesellschaftsmitglieds und über das Gesamtgefüge sozialer Ungleichheit» (ebd.: 139). Soziale Ungleichheit definiert Hradil dabei als «die mehr oder minder vorteilhaften Lebens- und Handlungschancen, die Menschen durch gesellschaftlich hervorgebrachte Lebensbedingungen dauerhaft vorgegeben sind» (ebd.: 141).

Dieser Fokus lässt sich auch anhand der historischen Ursprünge des Theorieansatzes gut erkennen: Bereits 1845 versuchte Friedrich Engels die «Lage der englischen Arbeiterschaft im Frühkapitalismus» soziologisch zu erfassen. Ebenso nahmen die Soziologen Max Weber (1894) und Theodor Geiger (1932) die soziale Lage und Lebensbedingungen einzelner sozialer Gruppen als Fokus ihrer Analysen (vgl. Backes 1997: 705). All diese Studien befassten sich im weiteren Sinne mit der Lebenslage⁵ als ein Versuch, soziale Ungleichheit zu erfassen und deren Hintergründe und Einflussfaktoren genauer zu bestimmen.

Das erste konkrete Lebenslagenkonzept entwickelt Otto Neurath in den 1920er Jahren. Bereits bei ihm ist ein zentraler Aspekt der Lebenslage deren Komplexität und Mehrdimensionalität, also deren Zusammensetzung aus einer Vielzahl an Einflussfaktoren, die schlussendlich die Bedingungen der Lebenslage beeinflussen (vgl. Engels 2008: 643).

Der Soziologe Stefan Hradil beschäftigte sich erstmals in den 1980er Jahren mit Lebenslagen und Lebenslagenanalysen. In seinem Text zu Lebenslagenanalysen in der Bundesrepublik

⁵ Je nach Autor*in werden auch die Begriffe soziale Lage oder Sozillage verwendet.

Deutschland von 1990 zeigt Hradil auf, welche Mängel er bei den bisher dominierenden theoretischen Konzeptionen von Lebenslagen erkennt. Dabei sieht er die Ursprünge der damals aktuellen Konzepte sowohl in der Schichtungssoziologie als auch in der Klassentheorie, zwei an sich widersprüchliche Konzeptionen, die sich jedoch im Bereich der Lebenslagenanalysen stetig annäherten und im Laufe der 70er und 80er Jahren schlussendlich die primäre, prägende Grundlage für soziologische Lebenslagenanalysen darstellten (vgl. Hradil 1990: 125f). Deren ausschlaggebende Gemeinsamkeit erkannte Hradil in drei Punkten: ihrer ökonomischen Fundierung (Beruf und wirtschaftliche Situation als Kernelement der Lebenslage), ihrer vertikalen Ausrichtung (Annahme einer grundlegenden Statuskonsistenz innerhalb der Lebenslage) und ihrer psychologischen Determinierung (Denken und Handeln der Menschen ist bestimmt durch berufliche Bedingungen) (vgl. ebd.: 129). An diesen Aspekten macht Hradil seine Kritik an den dominierenden Lebenslagenkonzepten fest, welche die Ausgangslage für sein eigenes Lebenslagenmodell darstellt. Die klassen- und schichtspezifischen Lebenslagenvorstellungen sind laut Hradil zu eng, zu einfach und zu determiniert. Zu eng insofern, als dass sie neben der Dimension des Berufs diverse relevante Aspekte der Lebenslage ausklammern, so etwa Geschlecht, Alter oder Nationalität. Als zu einfach empfindet er den Fokus auf die vertikale Verteilung von Lebenslagen. Vielmehr plädiert er dafür, Lebenslage als mehrdimensionale, komplexe Konstellation zu erkennen, welche auch Statusinkonsistenzen und Gleichzeitigkeiten von Vor- und Nachteilen berücksichtigen muss. Zu determiniert sind ihm die Modelle schlussendlich, da sie eine Übereinstimmung von äusseren Bedingungen und innerer Haltung voraussetzen und so missachten, dass sich persönliche Elemente wie Werthaltungen, Einstellungen oder Verhaltensweisen innerhalb von Schichten und Klassen stark unterscheiden können. Hradil betont hier die grosse Vielfalt an Milieus, Subkulturen und Lebensstilen, welche nicht in vertikal angeordneten Grossgruppen erfasst werden können (vgl. ebd.: 130-133). In seinem Hauptwerk «Sozialstrukturanalyse in einer fortgeschrittenen Gesellschaft», welches 1987 erschien, stellt er schliesslich sein eigenes Lebenslagenkonzept vor, welches erlauben soll, «komplexe Lebenslagen in fortgeschrittenen Industriegesellschaften» umfassender zu analysieren. Im Fokus seiner Theorie stehen soziale Ungleichheiten als Folge ungleicher Existenzbedingungen, welche im Rahmen der Lebenslagenanalyse empirisch erfassbar gemacht werden sollen (vgl. ebd.: 136).

3.2 Was ist eine Lebenslage? – Eine Begriffsdefinition

Um den Begriff der Lebenslage zu definieren, muss zuerst geklärt werden, aus welcher Perspektive und vor welcher theoretischen Hintergrundfolie von einer Lebenslage gesprochen wird. Wie im vorangegangenen Kapitel erläutert, wurden Lebenslagenkonzepte im Laufe der Zeit mehrfach weiterentwickelt und durch verschiedenen Soziolog*innen unterschiedlich ausgelegt. Damit einhergehend gibt es auch viele Definitionen des Begriffs Lebenslage.

Erstmals methodisch und theoretisch klarer definiert wurde die Lebenslage durch Otto Neurath 1931 wie folgt: «Der Inbegriff all der Umstände, die verhältnismässig unmittelbar die Verhaltensweise eines Menschen, seinen Schmerz, seine Freude bedingen. Wohnung, Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege, Bücher, Theater, freundliche menschliche Umgebung, all das gehört zur Lebenslage (...).» (Neurath 1931, zit. nach Engels 2008: 643) Neuraths Definition der Lebenslage macht deutlich, dass sich nur schwer eingrenzen lässt, welche Aspekte tatsächlich ausschlaggebend sind, um die Lebenslage zu erfassen. Ebenso lässt seine Definition aber auch erahnen, dass eine Lebenslage in diesem Sinne stark subjektiv geprägt wird und in hohem Masse von den konkreten Bedürfnissen der Person oder Gruppe abhängt, welche untersucht werden soll.

Auch Stefan Hradil hat für sein Lebenslagenkonzept den Lebenslagebegriff definiert. Seine Definition lautet wie folgt: «(...) die Ensembles der Lebensbedingungen von Gesellschaftsmitgliedern, die ihnen im Vergleich zu anderen Menschen Vorteile oder Nachteile bringen.» (Hradil 1990: 125) Hradils Definition ist in diesem Sinne deutlich objektiver als die von Neurath. Zwar betont er explizit, dass soziale Ungleichheit immer sowohl eine objektive als auch eine subjektive Seite hat, für seine Analyse der sozialen Lage fokussiert er aber spezifisch auf das «Vorhandensein von Lebens- und Handlungsbedingungen» und nicht darauf, wie diese individuell genutzt oder wahrgenommen werden (vgl. Hradil 1987: 145f).

3.3 Was macht ein «gutes Leben» aus? Zielkategorien und Dimensionen der Lebenslagen

Hradil definiert in seinem Werk «Sozialstrukturanalyse in einer fortgeschrittenen Gesellschaft» fünf Anforderungen, die ein Modell zur Erfassung sozialer Ungleichheit zu erfüllen hat, um eine moderne Sozialstrukturanalyse zu ermöglichen⁶. Eine der Anforderungen befasst sich mit den Dimensionen sozialer Ungleichheit. Ein Modell sozialer Ungleichheit muss demnach «alle die Dimensionen sozialer Ungleichheit enthalten, die in einem sozialen Kontext 'wesentlich' sind», wobei die Auswahl dieser Dimensionen theoretisch begründet sein muss (vgl. Hradil 1987: 97). Um diese Dimensionen zu definieren, benötigt es, so Hradil, Kriterien eines «besseren» oder «schlechteren» Lebens, welche basierend auf der Definition sozialer Ungleichheit (siehe Kap. 3.1) als Bezugspunkte der Dimensionen dienen können (vgl. ebd.: 141). Hier entwickelt er mit dem Begriff der «Lebensziele» als Kriterien sozialer Ungleichheit eine neue Perspektive, welche die theoretische Fundierung der Dimensionen bildet. Er begründet diese Begriffswahl in Abgrenzung zu der zuvor oft referenzierten individuellen Handlungsfähigkeit als Kriterium. Lebensziele als Bezugspunkte erlauben es demnach, «erheblich mehr als die Grundlage

⁶ Um den Rahmen der vorliegenden Arbeit zu berücksichtigen, wird nicht auf alle Anforderungen eingegangen, diese finden sich in Hradil 1987:97.

zielbewussten Handelns von Menschen einzubeziehen» (ebd.: 142). Bei der konkreten Definition der Lebensziele gilt es zu beachten, dass diese als normative Bezugspunkte sowohl rein subjektiv, also orientiert an den spezifischen Wünschen und Interessen einzelner Menschen, als auch rein objektiv, orientiert an den grundlegenden Bedürfnissen eines jeden Menschen⁷ hergeleitet werden können. Hradil lehnt jedoch diese monoperspektivischen Herleitungen ab und orientiert sich stattdessen an den Zielsetzungen der institutionalisierten Willensbildungsorganen (Parteien, Verbänden, Massenmedien und Ähnliche). Diese seien repräsentativ für die gesellschaftstypischen Kriterien eines guten Lebens, zumal sie durch den öffentlichen Diskurs ausgehandelt werden und somit sowohl die subjektiven Ziele der Gesellschaftsmitglieder wie auch die objektiven gesellschaftlichen Bedürfnisse widerspiegeln (vgl. Hradil 1990: 137). In diesem Sinne definiert Hradil Lebensziele als «die Zielvorstellungen im Hinblick auf die Qualität des Lebens (...), die sich im Prozess der politischen Willensbildung relativ durchgesetzt haben und in Form von 'offiziellen' oder 'quasi-offiziellen' Verlautbarungen greifbar sind.» (Hradil 1987: 143) Abgeleitet daraus ergibt sich auch die Definition der Dimensionen einer Lebenslage als «(...) jene gesellschaftlich bereitgestellten Bedingungen (...), die es Gesellschaftsmitgliedern besser oder schlechter erlauben, die (...) Lebensziele in ihrem Handeln zu erreichen» (Hradil 1990: 137).

Daraus resultierend ergeben sich nach Hradil drei wesentliche Zielkategorien. Diese basieren jeweils auf bestimmten Bedürfnissen, welche den Lebenszielen zu Grunde liegen. Die massgebenden Bedingungen zur Erreichung dieser Ziele werden durch die einzelnen Dimensionen ungleicher Lebensbedingungen erfasst (vgl. Hradil 1987: 146f). Die Lebenslagenanalyse erfolgt demnach durch die Analyse der tatsächlichen Möglichkeiten und Zugängen innerhalb der Dimensionen und den dadurch bedingten Möglichkeiten, die Lebensziele zu erfüllen.

Da vorliegende Arbeit sich auf die wohlfahrtsstaatliche Zielkategorie fokussiert, werden im Folgenden die restlichen beiden Kategorien kurz vorgestellt, während in Kapitel 3.4 vertieft auf die wohlfahrtsstaatliche Kategorie eingegangen wird.

3.3.1 Die ökonomische Zielkategorie

Die ökonomische Zielkategorie orientiert sich an den Grundlagen des ökonomischen Systems, welches moderne Gesellschaften massgeblich definiert. Dabei sind die zugrundeliegenden Bedürfnisse einerseits Wohlstand im materiellen Sinne, andererseits jedoch auch immaterielle Bedürfnisse, namentlich Erfolg und Macht. Die Dimensionen, anhand denen sich diese Zielkategorie analysieren lässt, umfassen Geld, formale Bildung, Berufsprestige sowie formale Machtstellungen (vgl. ebd.: 146).

⁷ Hradil verweist hier primär auf die Bedürfnistheorie nach Maslow, welche sich mit den allgemein-menschlichen Bedürfnissen befasst (vgl. Hradil 1987: 142).

3.3.2 Die soziale Zielkategorie

Die Kategorie der sozialen Lebensziele orientiert sich an den zwischenmenschlichen Beziehungen und Prozessen innerhalb einer Gesellschaft. Dahinter stehen, so Hradil, die Bedürfnisse nach Integration, Selbstverwirklichung und Emanzipation. Die massgebenden Dimensionen der sozialen Zielkategorie umfassen demnach die Aspekte der sozialen Beziehungen, sozialen Rollen und der jeweils erfahrenen Diskriminierung und Privilegien (vgl. ebd.: 147).

3.4 Staat und Politik als wirkende Kräfte - Die wohlfahrtsstaatliche Zielkategorie

Der Ursprung der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie lässt sich laut Hradil mitunter in den ökonomischen Problemen, ebenso wie in den grundlegenden Entwicklungstendenzen der fortgeschrittenen Industriegesellschaften verorten (vgl. Hradil 1987: 146). Es scheint naheliegend, dass die Entwicklung hin zu hochdifferenzierten Gesellschaftsformen neben einer Vielzahl an neuen Möglichkeiten auch ebenso neue Ursachen für soziale Ungleichheiten und soziale Problematiken mit sich brachte. Parallel dazu begannen staatliche und politische Leistungen als Ausgleichsmöglichkeiten oder soziale Sicherheitsnetze ebenfalls an Bedeutung zu gewinnen. Der Staat und die Politik als wirkende Kräfte in Hinblick auf die Erreichung bestimmter Lebensziele bilden in diesem Sinne die Grundlage der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie. Als deren zugrundeliegenden Bedürfnisse nennt Hradil existenzielle Sicherheit, Entlastung (spezifisch von anspruchsvollen Arbeits- oder Lebensbedingungen), Gesundheit und schlussendlich Partizipation als die Möglichkeit an den öffentlichen Entscheidungsprozessen teilzuhaben (vgl. ebd.: 146). Das Kernelement dieser Zielkategorie scheinen hier aber nicht nur die Bedürfnisse an sich zu sein, sondern vielmehr das Streben danach, diese Ziele mittels politischer Willensbildungsprozesse zu adressieren und umzusetzen. Im weiteren Sinne fragt diese Zielkategorie also auch nach gesellschaftlichen Mechanismen zur Förderung oder Umsetzung von sozialer Gerechtigkeit, respektive zur Bekämpfung sozialer Ungleichheit. Die Dimensionen der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie umfassen dementsprechend auch die Bereiche, die Hradil als «neue Dimensionen sozialer Ungleichheit» bezeichnet (vgl. ebd.: 147). Er nennt hier Arbeitslosigkeit und Armutsrisiken sowie soziale Absicherungen gegen diese Risiken. Ausserdem genannt werden Arbeits-, Freizeit- und Wohnumweltbedingungen sowie demokratische Institutionen.

3.5 Lebenslagen Analysieren - zur Anwendung des Lebenslagenkonzepts nach Hradil

Eine der grossen Herausforderungen für theoretische Konzepte zur Analyse von Lebenslagen ist es, deren Komplexität und Individualität gerecht zu werden. Klar scheint, dass auch bei

nahezu identischen Lebenslagen deren Wahrnehmung durch die davon betroffene Person immer subjektiv ist. Zudem funktionieren die Einflüsse der einzelnen Lebensbedingungen nicht nach einem monokausalen Prinzip. Hradil betont, dass einzelne Lebensbedingungen oftmals die Erreichung verschiedener Lebensziele befördern oder verhindern (vgl. Hradil 1987: 148). Trotzdem vermag es Hradils Lebenslagenkonzept, anhand der Zielkategorien und Dimensionen dieser Komplexität in fortgeschrittenem Masse gerecht zu werden. Das Konzept beachtet nicht nur die ökonomischen Einflüsse, sondern fokussiert auch die Aspekte der staatlichen und sozialen Einflüsse, Ressourcen und Risiken (vgl. ebd.: 148).

Grundlegend für die tatsächliche Anwendung des Konzepts auf einzelne Lebenslagen, wie für vorliegende Arbeit vorgesehen, ist ein Verständnis für die Verknüpfung der Dimensionen sozialer Ungleichheit. Diesbezüglich verweist Hradil auf zwei zu berücksichtigende Gegebenheiten: Einerseits bilden die ungleichen Handlungs- und Lebensbedingungen kumulativ die tatsächlichen Chancen zur Erreichung der Lebensziele, die Analyse einzelner Dimensionen kann somit nicht ausreichend sein, um eine Lebenslage zu analysieren. Andererseits gilt es anzuerkennen, dass Statusinkonsistenzen im Sinne einer Gleichzeitigkeit von Vor- und Nachteilen, also von Ressourcen und Risiken, für die Lebenslagen in fortgeschrittenen Gesellschaften charakteristisch sind. Ein rein defizitorientierter Blickwinkel ohne Berücksichtigung der möglichen Ressourcen kann also ebenfalls nicht ausreichend sein (vgl. ebd.: 148f).

Der zugrundeliegenden Fragestellung der vorliegenden Arbeit kann entnommen werden, dass bei der Anwendung der Theorie auf die Lebenslage von Menschen mit F-Ausweis in der Schweiz eine zusätzliche Eingrenzung vorgenommen wurde. Anstelle einer ganzheitlichen Analyse entlang aller Zielkategorien wird auf die wohlfahrtsstaatliche Kategorie fokussiert. Obwohl eine ausführliche Analyse sicherlich noch aufschlussreicher wäre, spricht sich Hradil nicht konkret gegen eine Fokussierung auf einzelne Zielkategorien aus. Zumal diese in einem Teilbereich mehrere Dimensionen und deren Zusammenspiel berücksichtigen und Hradil zudem darauf hinweist, dass diese nicht für alle Gesellschaftsmitglieder gleich viel Relevanz haben (vgl. ebd.: 149). Es scheint also naheliegend, dass die Vernachlässigung der anderen Zielkategorien immer noch eine vertiefte Analyse eines Teilbereichs erlaubt. Trotzdem sollte bei den nachfolgenden Ausführungen stets mitbedacht werden, dass auch die anderen Zielkategorien und deren Dimensionen die Lebenslage massgebend mitprägen.

Eine weitere mögliche Schwierigkeit bei der Anwendung des Lebenslagenkonzepts nach Hradil, besonders bei einer Analyse anhand der Dimensionen, ist deren unspezifische Umschreibung. Er leitet die Zielkategorien und Dimensionen schlüssig her, geht aber in seinen Ausführungen nirgends vertiefter darauf ein, was diese genau umfassen. Zwar sind die Dimensionen mehrheitlich selbsterklärend, in einigen Fällen wird deren Interpretation jedoch auch primär durch die Autorin vorliegender Arbeit vorgenommen.

3.6 Eine historisch geprägte Perspektive – Kritische Auseinandersetzung mit der Theorie

Trotz der zuvor aufgezeigten Vorteile und Chancen des Lebenslagenkonzepts nach Hradil, soll auch eine kritische Auseinandersetzung mit der theoretischen Hintergrundfolie der vorliegenden Arbeit hier nicht vernachlässigt werden. Dabei muss Hradils Theorie als Produkt ihrer Zeit verstanden werden, zumal sie in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts verfasst wurde und so nicht mehr zwingend aktuell ist. Thematisch befassen sich die Lebenslagenkonzepte bereits bei deren Entwicklung durch Otto Neurath stark mit den Bedingungen sozialer Ungleichheit. Zentral ist dabei die Annahme, dass Armut nicht selbstverschuldet ist, sondern als Produkt einer kapitalistischen Gesellschaft grundsätzlich alle treffen kann. Neurath sieht Armut, ebenso wie soziale Ungleichheit, als logische Konsequenz einer bürgerlichen, kapitalistischen Ordnung (vgl. Voges/Jürgen/Mauer/Meyer 2003: 26). Die Grundidee der Lebenslagenanalyse ist dementsprechend stark sozialistisch geprägt, eine Tendenz, die sich besonders in Neuraths Überlegungen klar abbildet (vgl. Husi, Meier Kressig 1998: 258f). Der dadurch gesetzte Fokus auf soziale Ungleichheit als Produkt gesamtgesellschaftlicher Bedingungen und Prozesse ist auch in den späteren Adaptionen des Lebenslagenkonzept, etwa bei Hradil, noch erkennbar. Jedoch grenzen sich die weiterentwickelten Lebenslagenkonzepte auch immer wieder von früheren Theorien ab, indem sie deren Defizite benennen oder inhaltliche Kritik üben.

Hier werden verschiedene Kritikpunkte ersichtlich, welche auch für Hradils Adaption der Lebenslagenanalyse Relevanz haben. So verweist etwa Gerhard Weisser darauf, dass individuelle Bedürfnisse und Interessen⁸, sowie deren Wirkung auf die Ausgestaltung der Lebenslage, in der Lebenslagenanalyse nicht ausreichend abgebildet werden (vgl. ebd.: 265). Auch Hradil erkennt dieses Defizit, findet jedoch ebenfalls keine Möglichkeit, diese Einflüsse empirisch abzubilden und klammert den individuell-subjektiven Aspekt der Lebenslage deshalb bewusst aus (vgl. Hradil 1987: 145). Eine ähnliche Kritik findet sich bei Ingeborg Nahnsen, welche zwar die Mehrdimensionalität der Lebenslagenanalysen anerkennt, jedoch deren fehlenden Fokus auf die interdependenten Lebensumstände, respektive die subjektiven Dispositionen, bemängelt. Nahnsen plädiert dementsprechend eher für eine Analyse von individuellen Lebenslagen mit Fokus auf Einzelspielräume und wendet sich so von der Lebenslagenanalyse für ganze Gruppen oder Milieus ab (vgl. Husi, Meier Kressig 1998: 270).

Die Schwierigkeit, Lebenslagen zu erfassen und dabei sowohl die Bedingungen einer ganzen Gruppe als auch die spezifischen Eigenheiten einer individuellen Lebenslage zu berücksichtigen, stellt sich nach wie vor. Dabei steht oft auch die Frage nach der empirischen Messbarkeit

⁸ Weisser spricht dabei vor allem von Selbstbestimmung im Sinne einer bewussten Einflussnahme auf die eigenen Lebensbedingungen.

der behandelten Aspekte im Zentrum, eine Schwierigkeit, welche in allen Lebenslagenkonzepten bis heute zu finden ist. So halten auch Husi und Meier Kressig schliessend fest, dass sich die Sozialforschung, trotz jahrzehntelanger Neu- und Weiterentwicklung der Lebenslagenkonzepte, besonders in der empirischen Umsetzbarkeit nach wie vor schwertut (vgl. ebd.: 279f).

Auch in Hinblick auf vorliegende Arbeit stellt sich die Frage, ob nicht andere Theorien mit stärkerem Fokus auf Individualität, etwa der Agency-Ansatz⁹ oder die intersektionale Perspektive¹⁰ als theoretische Grundlage passender gewesen wären. Hier gilt aber anzumerken, dass Ziel dieser Arbeit sein soll, die Lebenslage der Gruppe von Personen mit F-Ausweis in der Schweiz abzubilden. Eine auf individuelle Bedingungen fokussierte Theorie hätte zwar sicherlich spannende Einblicke in die einzelnen Schicksale der Betroffenen erlaubt, hätte aber dem eigentlichen Ziel der Arbeit widersprochen. Dementsprechend kann das Lebenslagenkonzept nach Hradil hier, trotz kritischer Würdigung seiner Defizite, als geeignete Perspektive betrachtet werden.

⁹ Wird hier nicht vertieft behandelt, mehr dazu beispielsweise in Scherr 2013.

¹⁰ Wird hier nicht vertieft behandelt, mehr dazu beispielsweise in Heite, Vorrink 2013.

4. Lebenslagenanalyse nach Hradil – Die Lebenslage F-Ausweis

Nachdem zuvor die theoretischen Grundzüge des Lebenslagenkonzepts dargelegt worden sind, geht es im folgenden Kapitel um dessen Anwendung auf die Lebenslage von Menschen mit F-Ausweis. In einem ersten Schritt werden die Grundlagen dieser Lebenslage erläutert, danach werden die einzelnen Dimensionen der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie in Hinblick auf die Lebensbedingungen von vorläufig Aufgenommenen analysiert. Schlussendlich wird in einem kurzen Überblick die Lebenslage F-Ausweis anhand der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie zusammengefasst.

4.1 Typisch, aber nicht allgemeingültig – Konzipierung der Lebenslage

Die Lebenslage von Menschen mit F-Ausweis in der Schweiz wird durch eine Vielzahl an Faktoren beeinflusst, welche in allen Zielkategorien und Dimensionen zu verorten sind.

Klar ist, dass es keine einheitliche Lebenslage F-Ausweis geben kann, welche sich allgemeingültig auf alle Betroffenen anwenden lässt. Wie zuvor erläutert, sind Lebenslagen in hohem Masse komplex und individuell. Anhand der statistischen Daten sowie der rechtlichen und sozialen Bedingungen, die für Menschen mit F-Ausweis gelten, lässt sich jedoch trotzdem eine gewisse typische Lebenslage ausmachen, welche auch deren besonderen Bedingungen und Herausforderungen deutlich macht.

Dabei sind gerade rechtliche Voraussetzungen massgebend, da diese direkt an den Aufenthaltsstatus gebunden sind und so für alle Betroffenen gleichermassen gelten. Zudem wirken sich diese direkt oder indirekt auf die Ausgestaltung der einzelnen Dimensionen aus, etwa bei der Ausgestaltung der Wohn- oder Arbeitsbedingungen anhand der rechtlichen Bedingungen im AIG (vgl. Art. 85 und Art. 86 AIG). Jedoch spielen auch strukturelle, soziale oder ökonomische Faktoren eine wichtige Rolle in der Konstitution einzelner Lebenslagen.

Nicht alle Dimensionen einer Lebenslage sind in gleichem Masse ausgeprägt, je nach Lebenslage sind einzelne Aspekte mehr oder weniger relevant (vgl. Hradil 1987: 149). Dies gilt auch für die Ausgestaltung der Lebenslage von vorläufig Aufgenommenen. Zwar wird im Folgenden auf alle Dimensionen der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie eingegangen, der inhaltliche Umfang der gesammelten Erkenntnisse variiert dabei aber.

4.2 Arbeitslosigkeit und Armutsrisiken – Schlüsselfaktor Arbeitsmarktintegration

Dass Arbeitslosigkeit ein prägender Faktor für die Lebenslage vorläufig Aufgenommener ist, zeigt die Statistik des SEM: Im Jahr 2020 lag die Erwerbsquote der vorläufig aufgenommenen Personen bei rund 45%, mehr als die Hälfte der erwerbsfähigen Personen mit F-Ausweis ist demnach von Arbeitslosigkeit betroffen (vgl. SEM 2021d: 7). Die Erwerbsquote der schweizerischen Gesamtbevölkerung lag im Vergleich dazu im Jahre 2020 bei rund 97% (bei einer

Arbeitslosenquote von 3,1%) (vgl. SECO 2021). Dieser Vergleich zeigt deutlich, dass Arbeitslosigkeit in der Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen überdurchschnittlich hoch ist. Die Dimension der Arbeitslosigkeit und Armutsrisiken ist für Menschen mit Ausweis F auch rechtlich gesehen besonders relevant. Einerseits, weil Erwerbstätigkeit (im Gesetz formuliert als «Teilnahme am Wirtschaftsleben») durch das schweizerische Recht explizit als Erfordernis für eine gelungene Integration festgehalten wird (vgl. Art. 58a Abs. 1 AIG). Eine Erwerbstätigkeit kann sich direkt, beispielsweise in Form von Integrationsvereinbarungen, oder indirekt, etwa in Bezug auf eine Sozialhilfeabhängigkeit, auf die Rechte und Pflichten von vorläufig Aufgenommenen auswirken. In einer Informationsbroschüre für potenzielle Arbeitgeber*innen von vorläufig Aufgenommenen des SEM wird dazu festgehalten: «Vorläufig aufgenommene Personen können nach fünf Jahren (...) eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Dabei ist ein entscheidendes Kriterium, ob sich die Person integriert hat und damit auch, ob sie finanziell unabhängig ist.» (SEM 2012: 2) Andererseits führt eine Erwerbstätigkeit auch zu einem gesteigerten Masse an Autonomie in verschiedenen Lebensbereichen, etwa bei der freien Wahl eines Wohnortes, welcher nur möglich ist, wenn keine Sozialhilfeabhängigkeit gegeben ist (vgl. Art. 85 Abs. 5 AIG).

Eine Studie in Auftrag des Bundesamtes für Migration von 2014 hält für die fehlende Arbeitsmarktintegration von Menschen mit F-Ausweis (neben Sprachkenntnissen, psycho-physischen Beeinträchtigungen und der Bereitschaft zu einer statusärmeren Arbeit)¹¹ zwei Schlüsselfaktoren fest: Einerseits die geringe Sicherheit, respektive die ungewisse Perspektive des Aufenthaltsstatus und andererseits die fehlende Akzeptanz seitens der Arbeitgebenden (vgl. Spadarotto/Bieberschulte/Walker 2014: 16). Auch die schweizerische Flüchtlingshilfe fordert in Bezug auf die Arbeitstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen explizit mehr Massnahmen im Bereich der Berufsbildung, um die Arbeitsmarktintegration dieser Gruppe zu fördern. Sie betont, dass die vorläufige Aufnahme aktuell kaum Integrationsperspektiven bietet und der Einstieg in den Arbeitsmarkt so massiv erschwert, was wiederum oftmals eine langfristige Sozialhilfeabhängigkeit nach sich zieht. Dies schadet nicht nur der Autonomie der Betroffenen, sondern ist auch für den Bund, die Kantone und Gemeinden mit höheren Kosten verbunden (vgl. SFH o.J.). Die Ausführungen der SFH sowie der Studie von Spadarotto et al. lassen zudem schliessen, dass die Problematik der Arbeitslosigkeit bei vorläufig Aufgenommenen auch auf die Konstitution des Aufenthaltsstatus an sich zurückzuführen ist. Die im Namen enthaltene Attribution der Vorläufigkeit sowie die tatsächliche Unsicherheit des Status erschweren einerseits die langfristige Planung für die Betroffenen und wirken andererseits potentiell abschreckend auf mögliche Arbeitsgebende.

¹¹ Diese Schlüsselfaktoren beziehen sich auf anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen Gleichermassen.

Laut Carolin Butterwegge, welche sich in ihrem Text zu Armut von Kindern mit Migrationshintergrund auch spezifisch mit Armutsrisiken migrantischer Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus befasst, sind «die mit dem prekären Aufenthaltsstatus verbundenen Restriktionen (...) armutsrelevant, weil sie betroffenen Migrant(inn)en einen gleichberechtigten Arbeitsmarktzugang in der Regel verwehren (...)» (Butterwegge 2010: 154). Obwohl die vorläufig Aufgenommenen rechtlich zwar eine Arbeitserlaubnis haben, führen die Bedingungen des Aufenthaltsstatus demnach trotzdem zu einer gewissen Benachteiligung und erschweren die tatsächliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Neben Arbeitslosigkeit birgt die Lebenslage der vorläufig Aufgenommenen eine Vielzahl an Armutsrisiken. Zwar fokussiert Butterwegge spezifisch auf Deutschland, ihre Erkenntnisse lassen sich aber sinngemäss auch auf die Gruppe der vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz übertragen. So beispielsweise die Tatsache, dass Armutsrisiken für Asylsuchende primär durch rechtliche Restriktionen in Bezug auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus bedingt werden. Sie nennt hier neben dem eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt auch Einschränkungen bei sozialstaatlichen Leistungen, zwei Faktoren, die auch auf den Aufenthaltsstatus F zutreffen und im folgenden Kapitel vertieft behandelt werden (vgl. ebd.: 154).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Arbeitslosigkeit als zentrales Armutsrisiko in der Analyse der Lebenslage für vorläufig Aufgenommene eine prägende Rolle spielt. Unter Berücksichtigung der erschwerten Bedingungen der Arbeitsmarktintegration muss in Hinblick auf die verhältnismässig hohe Erwerbslosenquote jedoch auch festgehalten werden, dass die rund 45% der erwerbstätigen Personen mit F-Ausweis durchaus eine beachtliche Integrationsleistung vollbracht haben. Zudem zeigt sich, dass die Bedingungen der vorläufigen Aufnahme in erweiterter Masse dazu beitragen, dass sich die Arbeitsmarktintegration für die Betroffenen stark erschwert gestaltet.

4.3 Soziale Absicherung – Entlastung oder Risiko?

Die Dimension der sozialen Absicherung wird von Hradil nicht weiter definiert. Anhand seiner Ausführungen zur wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie all jene Leistungen, Institutionen und Mechanismen umfasst, welche in einem sozialstaatlichen Sinne zur Erreichung der Lebensziele beitragen (vgl. Hradil 1987: 146f). In diesem Sinne fragt diese Dimension nach sozialen Absicherungsinstrumenten, welche die Lebenslage der vorläufig Aufgenommenen prägen.

Grundsätzlich sind Personen mit Aufenthaltsstatus F in Bezug auf die Sozialversicherungssysteme der Schweiz ebenso beitragspflichtig und leistungsberechtigt wie Schweizer Bürger*innen (vgl. SEM 2019: 14). Die Abgeltung für Beiträge an die obligatorische Krankenkasse

ist bei Bedarf innerhalb der Sozialhilfepauschale für vorläufig Aufgenommene enthalten (vgl. SKOS 2019: 3).

Die Sozialhilfe als Absicherungssystem ist innerhalb dieser Dimension sicherlich einer der prägendsten Faktoren für die Lebenslage der vorläufig Aufgenommenen. Laut dem Bundesamt für Statistik lag die Sozialhilfequote 2019 für vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz bei rund 85% (vgl. BFS 2020). Die grosse Mehrheit ist demnach auf staatliche Leistungen angewiesen, um die eigene Existenz sichern zu können. Dieser Umstand alleine gibt Hinweis auf die tatsächliche Prekarität, welche mit dem Aufenthaltsstatus F einhergehen kann. Jedoch gibt es für die Betroffenen innerhalb der Sozialhilfe zusätzliche rechtliche Einschränkungen, welche sie in diesem Bereich im Vergleich zu Schweizer Bürger*innen benachteiligen. Das AIG hält diesbezüglich explizit fest, dass der Ansatz für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegt. Zudem soll die Unterstützung in der Regel in Form von Sachleistungen (etwa Kleider, Möbel oder Lebensmittel) erfolgen (vgl. Art. 86 AIG).

Während der ersten sieben Jahren ihres Aufenthalts gilt für Asylsuchende und Personen mit F-Ausweis eine Globalpauschale des Bundes. Dabei handelt es sich um eine Pauschale, welche der Bund den Zuweisungskantonen auszahlt, um die Unterstützung dieser Personengruppe bei Bedarf zu ermöglichen (vgl. SKOS 2019: 3). Abgedeckt durch die Globalpauschale werden Sozialhilfe (Gesundheit, Unterbringung und Unterhalt) sowie ein Beitrag an Betreuungskosten. Zudem beinhaltet die Pauschale auch Beiträge an die Kantone für die administrativen Prozesse und Verwaltung (vgl. SODK/KKJPD/SEM 2018: 2f). Für die konkrete Ausgestaltung der Sozialhilfe sind wiederum die Zuweisungskantone zuständig (vgl. Art. 86 AIG). Diese föderalistische Handhabung führt zu sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen der Sozialhilfe bei Personen mit F-Ausweis je nach zuständigem Kanton. Einige Kantone orientieren sich dafür an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), andere nehmen den deutlich tieferen Ansatz für Asylsuchende mit Ausweis N als Ausgangslage ihrer Berechnungen (vgl. EKM 2011: 86). Da ein Kantonswechsel für vorläufig Aufgenommene nur in Ausnahmefällen möglich ist, werden ihre konkreten Lebensbedingungen auch in diesem Bereich massgeblich durch den zugeteilten Kanton beeinflusst.

In Hinblick auf die Sozialhilfe und die Dimension der sozialen Absicherung nicht zu vernachlässigen sind ausserdem die Einschränkungen und Konsequenzen, welche eine Sozialhilfeabhängigkeit mit sich bringt. So können beispielsweise nach Art. 85 Abs. 5 AIG die kantonalen Behörden bei Sozialhilfebezug die freie Wahl des Wohnorts innerhalb des Kantons einschränken und den Betroffenen einen Wohnort oder eine Unterkunft zuweisen. Oft bedeutet dies für

die vorläufig Aufgenommenen lange Aufenthaltszeiten in kontrovers diskutierten Unterbringungsformen wie beispielsweise Kollektivunterkünften (vgl. KKF 2020: 2)¹².

Eine Familienzusammenführung mittels Familiennachzug wird bei einem Sozialhilfebezug durch das Gesetz sogar ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. Art. 85 Abs. 7c AIG). Besonders relevant sind die Auswirkungen eines Sozialhilfebezugs bei vorläufig Aufgenommenen jedoch im Bereich des Härtefallgesuches und in diesem Sinne in Bezug auf eine mögliche Verbesserung des Aufenthaltsstatus. Wie in Kapitel 2.4 erläutert, werden Härtefallgesuche durch die Zuteilungskantone an das SEM gestellt. Oft ist diese Gesuchstellung jedoch an die Erfüllung bestimmter Integrationskriterien geknüpft, welche sich vor allem auch an der finanziellen Unabhängigkeit der Betroffenen orientieren. Je nach kantonaler Auslegung der Integrationskriterien und -vereinbarungen müssen Gesuchstellende in verschiedenem Masse Erwerbstätigkeit oder Unabhängigkeit von Fürsorgeleistungen nachweisen können (vgl. Fuchs, Fankhauser 2017: 19). Den umfassenden Beurteilungen von Fuchs und Fankhauser im Rahmen des Härtefallberichts kann entnommen werden, dass eine Härtefallgesuchstellung oder -bewilligung während eines Sozialhilfebezugs nahezu ausgeschlossen ist und sich zudem auch eine bereits beendete Sozialhilfeabhängigkeit in diesem Bereich nachhaltig negativ auswirken kann (vgl. ebd.: 19-22).

In Hinblick auf die Dimension der sozialen Absicherung lässt sich festhalten, dass für vorläufig Aufgenommene in der Schweiz Instrumente zur Absicherung vorhanden sind, welche als Ressourcen zur Zielerreichung beitragen können. Dies scheint besonders in Hinblick auf den statistisch hohen Bedarf nach solchen staatlichen Absicherungsleistungen dieser Gruppe sehr wichtig. Umso kritischer sind jedoch die vor allem rechtlichen Nachteile, welche sich aus einer Beanspruchung dieser Absicherung ergeben. Paradoxerweise führt die Nutzung der hier erschlossenen Ressourcen mutmasslich eher zu einer verstärkten Benachteiligung als zu einer gesteigerten sozialen Gleichheit.

4.4 Arbeitsbedingungen – Viel Mühe für wenig Lohn

Wie in Kapitel 2.3.2 erläutert, ist es vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz rechtlich erlaubt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Jedoch ist diese Erlaubnis an gewisse Bedingungen geknüpft. Einerseits besteht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Meldepflicht für die Arbeitgebenden, die Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie einen Stellenwechsel müssen vorgängig beim Kanton gemeldet werden (vgl. Art. 85 Abs. 2 AIG). Ausserdem müssen die Lohn- und Arbeitsbedingungen den orts-, berufs- und branchenüblichen Verhältnissen entsprechen (vgl. Art. 85 Abs. 1 AIG). Letztere Bedingungen sollen die vorläufig

¹² Beispiel aus dem Kanton Bern, für genauere Ausführungen der Handhabung siehe Fachinfo der KKF (vgl. KKF 2020).

Aufgenommenen laut SEM vor Lohndumping und Ungleichbehandlung schützen (vgl. SEM 2012: 3).

Bereits im Rahmen der Analyse der beiden vorangegangenen Dimensionen wurde ersichtlich, welche Relevanz eine Erwerbstätigkeit für die Lebenslage von vorläufig Aufgenommene hat. Ausserdem zeichnete sich ab, dass die Konstitution des Aufenthaltsstatus F eine gelungene Arbeitsmarktintegration für die Betroffenen stark erschwert. In Vergleich mit anerkannten Flüchtlingen (B-Ausweis) oder Personen mit Härtefallbewilligung (B-Ausweis), welche mit zunehmender Aufenthaltsdauer auch vermehrt erwerbstätig sind, bleibt die Erwerbsquote bei Menschen mit F-Ausweis auch nach mehreren Jahren verhältnismässig tief (vgl. Spadarotto et al. 2014: 5). Ebenfalls zu erwähnen ist hier der Faktor der Stabilität der Erwerbsbeteiligung: Spadarotto et al. zeigen in ihrer Studie auf, dass vorläufig Aufgenommene häufig zwischen Erwerbslosigkeit und Erwerbstätigkeit wechseln, also wenig Stabilität in der Erwerbstätigkeit aufweisen (vgl. ebd.: 12). Daraus kann geschlossen werden, dass die Schwierigkeit der Arbeitsmarktintegration für die Betroffenen auch nach einem erstmaligen, erfolgreichen Einstieg in die schweizerische Arbeitswelt nicht verschwindet.

Die Löhne der erwerbstätigen Menschen mit F-Ausweis sind verhältnismässig tief, anhand ausgewerteter AHV-Daten konnten Spadarotto et al. festhalten, dass sich das Erwerbseinkommen von vorläufig Aufgenommenen entlang der Aufenthaltsdauer in der Schweiz kontinuierlich negativ entwickelt (vgl. ebd.: 13). Demnach scheint sich die Arbeitssituation der Betroffenen auch bei einer Erwerbstätigkeit und nach längerer Aufenthaltsdauer nicht wirklich zu entspannen, es zeichnet sich eher eine Verschlechterung der Erwerbs- und Lebensumstände ab.

Laut dem statistischen Sozialbericht der Schweiz von 2019 werden zudem mit 53.8% mehr als die Hälfte aller Tieflohnstellen durch Migrant*innen besetzt. Der Begriff Tieflohnstelle bezeichnet Arbeitsstellen, bei welchen auch bei einem Vollzeitpensum ein monatlicher Bruttolohn unter 4335 Schweizer Franken ausgezahlt wird (vgl. BFS 2019: 12). Der Tieflohnanteil bei Personen mit Schweizer Pass beträgt rund 9%, bei Migrant*innen ohne Schweizer Pass rund 19%. Noch höher ist der Tieflohnanteil bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (etwa Status B oder F), hier liegt er gar bei 25.3%, rund ein Viertel dieser Gruppe kann trotz hochprozentiger Erwerbstätigkeit also nur einen sehr geringen Bruttolohn erwirtschaften (vgl. ebd.: 12). Bereits Kamm et al. hielten in ihrer Studie zur vorläufigen Aufnahme fest, dass Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene oft in klassischen Niedriglohnbranchen¹³ beschäftigt werden. Dies vor allem deshalb, weil diese Branchen eher bereit sind, Personen mit unsicherem

¹³ Umfasst vor allem die Wirtschaftszweige «sonstige persönliche Dienstleistungen» (z.B. chemische Reinigung), «Gastronomie», «Beherbergung» und «Detailhandel» (vgl. BFS 2019: 12).

Aufenthaltsstatus zu beschäftigen und dieser Gruppe deshalb offene Stellen bieten kann. Oft handelt es sich hierbei jedoch auch um befristete oder saisongebundene Stellen (vgl. Kamm et al. 2003: 53f). Die vermehrte Beschäftigung innerhalb dieser Branchen führt mutmasslich auch dazu, dass die durch das Gesetz festgelegten Schutzfaktoren wie etwa die Verpflichtung zu branchenüblicher Entlohnung wenig Wirkung zeigen, da diese in den Niedriglohnbranchen generell tief ist.

Die Datenlage zu den konkreten Arbeitsbedingungen der vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz ist eher gering, es lassen sich keine Studien finden, die sich spezifisch mit diesem Themengebiet befassen. Eine Studie aus dem Jahr 2006, welche sich mit Migration, Prekarität und Gesundheit von vorläufig Aufgenommenen und Sans-Papiers in Genf und Zürich beschäftigt, hat ihre Proband*innen jedoch auch zu ihren Arbeitsbedingungen befragt. Die Mehrheit der Befragten gab an, mit prekären Arbeitssituationen konfrontiert gewesen zu sein. Konkret nannten sie neben tiefen Löhnen auch Schichtarbeit, temporäre Anstellungen, Beschäftigung im Stundenlohn, unregelmässige Arbeitszeiten, schlechte Behandlung durch Arbeitgebende oder geringe Information über Arbeitnehmendenrechte als belastende Faktoren (vgl. Achermann/Chimienti/Stants 2006: 110). Barabasch, Leumann und Scharnhorst weisen in ihrem Text zur Integration von Geflüchteten in den Schweizer Arbeitsmarkt zudem darauf hin, dass die Gefahr der Diskriminierung sowohl bei der Stellensuche als auch während eines Anstellungsverhältnisses als Herausforderung für diese Personengruppe nicht unterschätzt werden darf (vgl. Barabasch/Leumann/Scharnhorst 2019: 194).

Abschliessend lässt sich für die Dimension der Arbeitsbedingungen festhalten, dass vorläufig Aufgenommene in der Schweiz verhältnismässig oft von herausfordernden Arbeitsbedingungen betroffen zu sein scheinen. Prägende Faktoren sind hier vor allem die strukturell eingeschränkte Wahl der Branche und die damit verbundenen tiefen Löhne.

4.5 Freizeitbedingungen – Wenig Mittel, wenig Möglichkeiten

Auch die Dimension der Freizeitbedingungen hat Hradil nicht genauer spezifiziert und dementsprechend keine eindeutige Definition dazu verfasst, was er unter Freizeit versteht. In Hinblick auf die weiteren Dimensionen der wohlfahrtstaatlichen Zielkategorie, welche mehrheitlich die verschiedenen Bereiche rund um die Arbeitstätigkeit abdecken, kann davon ausgegangen werden, dass Freizeit all jene Zeiträume umfasst, welche nicht durch Erwerbsarbeit oder erwerbsarbeitsähnliche Tätigkeiten beansprucht werden. Unter Berücksichtigung der Zielkategorie kann zudem angenommen werden, dass diese Dimension neben der verfügbaren Zeit auch nach den Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsspielräumen der Individuen fragt.

Statistisch ist die verfügbare Freizeit von vorläufig Aufgenommenen kaum erfasst, was vermutlich auch darauf zurückzuführen ist, dass dieser Bereich mehrheitlich ausserhalb von staatlichen Institutionen und deren statistisch erfassten Strukturen stattfindet. Zur tatsächlich als Freizeit verfügbaren Zeit von vorläufig Aufgenommenen können hier deshalb nur Annahmen gemacht werden.

Wie zuvor unter 4.3 erläutert, ist ein Grossteil der erwerbstätigen Personen mit F-Ausweis im Niedriglohnssektor, respektive in Tieflohnstellen, beschäftigt. Bezeichnend für diese Stellen sind die auch bei hohen Arbeitspensen tiefen Bruttolöhne, weshalb angenommen werden kann, dass zur Existenzsicherung in verhältnismässig hohem Pensum gearbeitet werden muss. Personen, die Vollzeit arbeiten, haben tendenziell wenig Freizeit zur Verfügung. Personen, die nicht erwerbstätig sind, haben entsprechend viel Zeit zur Verfügung, wobei hier die Bezeichnung Freizeit nicht zwingend passend scheint, die verfügbare Zeit aber trotzdem durch die hier festgehaltenen Freizeitbedingungen beeinflusst wird.

Viele vorläufig Aufgenommene haben zudem basierend auf Integrationsvereinbarungen neben möglicher Erwerbstätigkeit bestimmte Zielsetzungen, deren Erfüllung zusätzlich Zeit beansprucht. Das AIG hält dazu fest, dass «(...) insbesondere Zielsetzungen zum Erwerb von Sprachkompetenzen, zur schulischen oder beruflichen und wirtschaftlichen Integration (...)» angeordnet werden können (Art. 58b Abs. 2 AIG). Die Umsetzung dieser Vereinbarungen, etwa durch den Besuch eines Sprachkurses, findet mutmasslich ausserhalb der Erwerbstätigkeit statt und kann so die verfügbare Freizeit der Betroffenen tangieren.

In Bezug auf die tatsächliche Ausgestaltung der Freizeit spielen die finanziellen Möglichkeiten der vorläufig Aufgenommenen eine wichtige Rolle. Butterwegge hält fest, dass ein zentrales Risiko materieller Armut darin besteht, wegen fehlender finanzieller Ressourcen langfristig von sozialen Kontexten ausgeschlossen zu werden (vgl. Butterwegge 2010: 297). Wer innerhalb der in der Schweiz dominierenden westlichen Wohlstandsgesellschaft wenig materielle Mittel zur Verfügung hat, ist dementsprechend bedroht, aus diversen sozialen Kontexten ausgeschlossen zu werden. Dazu zählen sicherlich auch verschiedene Freizeitangebote, welche oft mit finanziellen Ausgaben verbunden sind (etwa der Besuch von Kinos, Zoos, Museen oder Cafés). Auch das Ausüben von Hobbies ist oftmals mit Kosten verbunden, etwa durch Vereinsbeiträge, Transport- oder Materialkosten.

Anhand der verhältnismässig hohen Sozialhilfequote sowie dem allgemein erschwerten Zugang zum regulären Arbeitsmarkt, spezifisch auch dem Zugang zu Stellen mit hohem Einkommen, kann davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil der vorläufig Aufgenommenen eher beschränkte finanzielle Mittel für die Freizeitgestaltung zur Verfügung hat. Die staatlichen Gelder, welche Personen mit F-Ausweis beziehen können, sind mehrheitlich zweckgebunden.

Beispielsweise die Integrationspauschale, welche ausschliesslich zum Zweck der beruflichen Integration oder den Erwerb der Landessprache verwendet werden kann (vgl. SKOS 2019: 3). Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Exklusion von sozialen und soziokulturellen Kontexten auf Grund fehlender finanzieller Mittel zumindest für einen Teil der vorläufig Aufgenommenen Realität ist.

Als Ressourcen innerhalb dieser Dimension spielen möglicherweise Angebote und Projekte, welche mehrheitlich auf freiwilligem Engagement der Zivilbevölkerung basieren, eine wichtige Rolle. Beispiele dafür gibt es viele, wobei diese sehr unterschiedlich und auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen organisiert sind. Etwa auf Bundesebene das Projekt «Together» vom Schweizerischen Fussballverband, welches in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) ermöglichen soll, dass Personen aus dem Asylbereich kostengünstig oder gratis Zugang zu Fussballvereinen erhalten sollen (vgl. SFV o.J.). Oder das Projekt «Yoga für Flüchtlingsfrauen», welches durch Privatpersonen organisiert wird und Frauen aus dem Asylbereich ermöglicht, kostenlos einmal wöchentlich Yogaunterricht zu besuchen (vgl. Openyoga o.J.). Der Zugang zu diesen kostengünstigen oder kostenfreien Alternativen muss jedoch erst gefunden werden. Zudem werden die Spielräume und Möglichkeiten der Betroffenen durch die allfällige Fokussierung auf kostengünstige oder -freie Angebote zusätzlich eingeschränkt. Auch scheint die Verfügbarkeit dieser Angebote auch stark beeinflusst durch den Wohnort der vorläufig Aufgenommenen. Es ist anzunehmen, dass je nach Zuweisungskanton, Wohnort oder Unterbringungsform die Zugänge zu solchen Angeboten stark variieren.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Dimension der Freizeitgestaltung für vorläufig Aufgenommene stark durch zeitliche und finanzielle Bedingungen beeinflusst wird. Zudem spielen mutmasslich auch andere erschwerende Faktoren eine Rolle etwa sprachliche Kommunikationsbarrieren oder eingeschränkte Möglichkeiten auf Grund des Wohnortes.

4.6 Wohnumweltbedingungen – Von der Freiheit, im «Problemviertel» zu leben

Die Dimension der Wohnumweltbedingungen befasst sich, der Titulierung nach zu urteilen, nicht nur mit der konkreten Wohnsituation der vorläufig Aufgenommenen, sondern auch mit den Umweltbedingungen, welche mit dieser einhergehen.

Im Gegensatz zur schweizerischen Gesamtbevölkerung, welche ihren Wohnort grossmehrheitlich selber bestimmen kann, gibt es für Personen mit F-Ausweis auch hier gewisse Einschränkungen. Wie zuvor erläutert, wird ihnen bereits im Asylprozess vom Bund ein Wohnkanton zugewiesen, wobei sie bei dessen Auswahl kein Mitspracherecht haben. Kantonswechsel können beim SEM beantragt werden, werden aber nur in Ausnahmefällen und

beinahe ausschliesslich zur Familienzusammenführung bewilligt (vgl. Art. 85 Abs. 3-5 AIG). Innerhalb des Zuweisungskantons können die Betroffenen ihren Wohnort frei wählen, jedoch scheint unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen in den Kantonen (Grösse, Infrastruktur, Kultur etc.) die Einschränkung auf einen Kanton bereits ein relativ prägender Einschnitt in die Wahlfreiheit zu sein.

Weiter eingeschränkt wird die Wahlfreiheit für den Anteil der vorläufig Aufgenommenen, die Sozialhilfe beziehen. Hier hält das Gesetz zusätzlich fest, dass die kantonalen Behörden diesen Personen einen Wohnort oder eine Unterkunft zuweisen können (vgl. Art. 85 Abs. 5 AIG). Zudem legen die Sozialämter der Gemeinden einen spezifischen Maximalbetrag fest, den sie für die Deckung von Mietzinskosten sprechen. Diese Beträge können je nach Gemeinde variieren, für alle Kosten über dem Maximalbetrag müssen die Betroffenen jedoch selber aufkommen (vgl. Solidaritätsnetz Zürich 2016: 1). Gerade für Personen, die Sozialhilfe beziehen ist also die freie Wahl des Wohnumfelds durch verschiedene Faktoren massgeblich eingeschränkt. Dies trifft, wie die vorangegangene Analyse gezeigt hat, auf einen grossen Teil der vorläufig Aufgenommenen zu.

Auch Butterwegge setzt sich in ihrem Text mit den Wohnumweltbedingungen von Migrant*innen auseinander. Sie betont dabei, dass gerade bei einkommensschwachen oder auf staatliche Gelder angewiesenen Migrant*innen der Sozialwohnungsmarkt oft die einzige Alternative darstellt. Diese staatlich bereitgestellten, respektive subventionierten, Wohnräume konzentrieren sich oft in Sozialräumen, welche bereits als benachteiligt gelten (vgl. Butterwegge 2010: 164). Benachteiligte Sozialräume zeichnen sich beispielsweise durch das vermehrte Auftreten von fehlender infrastruktureller Ausstattung, städtebaulichen Mängeln, sozio-ökonomischen Problemen, nachbarschaftlichen Problemen oder anhaltendem Negativimage aus (vgl. Franke 2014: 157f). Auf Grund der oft beschränkten finanziellen Mittel von Personen mit Ausweis F, bedingt durch ein niedriges Einkommen oder eine Sozialhilfeabhängigkeit, kann angenommen werden, dass sie vermehrt auf günstigen Wohnraum angewiesen sind. Zumal sich niedrige Mietzinse und benachteiligte Wohngebiete oftmals gegenseitig zu bedingen scheinen, liegt die Annahme nahe, dass Personen mit Status F oft in solchen Gebieten leben.

Butterwegge weist darauf hin, dass einkommensschwache Migrant*innen zudem vermehrt von qualitativen Mängeln in ihrem Wohnraum betroffen sind, etwa in der Grundausstattung der Wohnungen, der Bausubstanz oder in Bezug auf die verfügbaren Quadratmeter an Wohnraum (vgl. Butterwegge 2010: 174f). In Hinblick auf das Wohnumfeld betont sie ausserdem die mögliche desintegrative Wirkung, die ein benachteiligtes Wohnumfeld auf die darin lebenden Personen haben kann und legt dar, «(...) dass die gesellschaftliche Partizipation umso geringer ist, je problematischer sich das Wohnumfeld darstellt.» (ebd.: 177). Gerade für Personen mit F-Ausweis, bei denen Integration und Partizipation oft als grundlegender Massstab bei

folgeschweren Aufenthaltsentscheidungen herangezogen wird, scheint dieser Aspekt in Widerspruch zu den Anforderungen zu stehen.

In Hinblick auf die Wohnsituation der vorläufig Aufgenommenen ebenfalls wichtig scheint deren allfällige Benachteiligung bei der Wohnungssuche. Wie oben aufgezeigt, ist es anhand der finanziellen Voraussetzungen für die Betroffenen schon an sich nicht einfach, angemessenen Wohnraum zu finden. Dazu kommt die mögliche Problematik des Ausweis F, welcher in seiner Deklaration als «vorläufig» zu Unsicherheiten bei Vermietenden und Verwaltungen führen kann. Das Solidaritätsnetz Zürich hat ein Merkblatt zum Thema Wohnungssuche für Asylsuchende verfasst, welches auch eine Vorlage für ein Informationsschreiben zum Aufenthaltsstatus F enthält. Darin werden potentielle Vermieter*innen über diesen aufgeklärt und es wird explizit betont, dass der Ausweis F in der Praxis mehrheitlich kein vorläufiger Status ist (vgl. Solidaritätsnetz Zürich 2016: 4). Dieses Beispiel zeigt anschaulich, welche zusätzlichen Herausforderungen das Innehaben des Status F schon rein durch dessen Konstitution und die damit verbundene Wirkung auf Aussenstehende für die Betroffenen mit sich bringt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich die Wohnumweltbedingungen der vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz sehr vielfältig gestalten. Bemerkenswert ist hier sicherlich der geringe Einfluss auf die Wahl des Wohnorts und teilweise auch des Wohnumfelds, den die Betroffenen dabei haben. Ihre Wahlmöglichkeiten und die damit verbundene Autonomie bei der Ausgestaltung ihrer konkreten Lebenssituation wird sowohl durch rechtliche Faktoren wie der Kantonszuweisung, durch finanzielle Faktoren wie einen Sozialhilfebezug, als auch durch gesellschaftliche Faktoren wie mögliche Diskriminierung bei der Wohnungssuche auf Grund des Aufenthaltsstatus beeinträchtigt. Basierend auf diesen Einschränkungen sind sie zudem eher von zusätzlichen Belastungen und Risiken in benachteiligten Sozialräumen betroffen, was sich mitunter negativ auf ihre gesellschaftliche Integration und Partizipation auswirken kann

4.7 Demokratische Institutionen – Betroffen, aber nicht beteiligt

Wie in Kapitel 3.4 erläutert, fragt die wohlfahrtsstaatliche Zielkategorie auch nach politischen und demokratischen Partizipationsmöglichkeiten und der damit verbundenen möglichen Einflussnahme auf die Entscheidungs- und Planungsprozesse, welche die gesellschaftlichen Bedingungen prägen. Die Dimension der demokratischen Institutionen kann demnach hier verstanden werden als die Analyse der Möglichkeiten, welche Personen mit F-Ausweis haben, um das staatliche Wirken mitzugestalten.

In der Schweiz sind grundsätzlich alle volljährigen Personen, die einen Schweizer Pass besitzen stimm- und wahlberechtigt (vgl. BK 2021: 18). Als in der Schweiz wohnhafte Personen

ohne Schweizer Pass und ohne dauerhafte Aufenthaltsbewilligung sind Menschen mit Ausweis F auf Bundes-, Kantons- oder Kommunalebene weder stimm- noch wahlberechtigt. Ihre Möglichkeit auf politische und demokratische Einflussnahme ist in diesem Sinne enorm gering, respektive faktisch nicht vorhanden. Im Rahmen der Instrumente zur politischen Einflussnahme bleibt Personen ohne Schweizer Pass in der Schweiz meist nur die Petition, welche von allen Personen unabhängig von Alter oder Nationalität unterschrieben werden darf. Eine Petition muss jedoch von der adressierten Behörde lediglich zur Kenntnis genommen werden, aus ihr ergeben sich keinerlei bindende Verpflichtungen für die Behörde (vgl. BK o.J.).

In den meisten Bereichen sind vorläufig Aufgenommene dem Wirken der demokratischen Institutionen relativ ausgeliefert, gerade auf für sie prägende Aspekte wie beispielsweise die Asylgesetzgebung oder die Bedingungen für die Konstitution des Aufenthaltsstatus haben sie kaum Einflussmöglichkeiten. Zwar können sie sich, wie alle Personen in der Schweiz, auf bestimmte Rechte berufen, jedoch wird auch immer wieder kritisiert, dass die Bedingungen des Aufenthaltsstatus F sogar die Grundrechte dieser Personen beschneiden. So hält beispielsweise Fanny Matthey in ihrer Publikation zur vorläufigen Aufnahme unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte fest, dass die rechtlichen Bedingungen zu diesem Aufenthaltsstatus die davon Betroffenen in verschiedenen Grundfreiheiten und -rechten beschneiden, etwa in der Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit, in ihrem Recht auf Arbeit, auf soziale Sicherheit oder auf Familiennachzug (vgl. Matthey 2015: 2). Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die Bedingungen des Aufenthaltsstatus F lange andauern und eben nicht mehr «vorläufig» sind. Bei einer langanhaltenden vorläufigen Aufnahme (wie sie in der Praxis üblich ist) ist deshalb fraglich, ob dieser Aufenthaltsstatus mit den Grundrechten vereinbar ist (vgl. ebd.: 6f).

An dieser Stelle spielen Organisationen und Vereine eine wichtige Rolle, welche sich für die Rechte und Bedürfnisse von Personen mit Aufenthaltsstatus F einsetzen. Diese können in einem anwaltschaftlichen Sinne die eigenen demokratischen Möglichkeiten nutzen, um den Betroffenen zumindest indirekt eine Einflussnahme auf ihre Lebensbedingungen zu ermöglichen. So setzen sich beispielsweise grössere Organisationen wie die schweizerische Flüchtlingshilfe (vgl. SFH o.J.) oder auch kleinere Kollektive wie Bleiberecht Bern (vgl. Bleiberecht Bern 2018) für die Verbesserung der Situation von vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz ein. Sie weisen gezielt auf Missstände hin und tragen die Anliegen der Betroffenen an politische Entscheidungsträger*innen heran.

Trotzdem kann zusammenfassend festgehalten werden, dass Personen mit F-Ausweis in der Schweiz kaum Einflussmöglichkeiten auf politische Prozesse oder demokratische Institutionen haben, obwohl ihre Lebensbedingungen von diesen massgeblich beeinflusst werden. Auf Ressourcen können sie in dieser Dimension nur indirekt zugreifen, wobei sie diesbezüglich auf das Engagement und die Unterstützung Dritter angewiesen sind.

4.8 Im Überblick – Die Lebenslage F-Ausweis

Die Darstellung der vorangegangenen Kapitel entlang der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie erlaubt nun, eine Skizze der Lebenslage F-Ausweis in der Schweiz zu zeichnen. Dabei sollen neben den Erkenntnissen innerhalb der Dimensionen auch die der Zielkategorie zugrundeliegenden Bedürfnisse berücksichtigt werden. Laut Hradil umfassen die zu befriedigenden Bedürfnisse der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie Sicherheit, Entlastung, Gesundheit und Partizipation (vgl. Hradil 1987: 147).

Gerade in Hinblick auf das Bedürfnis der Sicherheit, zeigt die Auswertung der Dimensionen einen evidenten Mangel. Die inhärente Unsicherheit der vorläufigen Aufnahme als Aufenthaltsstatus zeichnet sich auch innerhalb der Lebenslage ab: Personen mit F-Ausweis sind überdurchschnittlich oft von Arbeitslosigkeit betroffen und werden besonders im Bereich der Arbeitsmarktintegration mit einer Vielzahl an erschwerenden Faktoren konfrontiert. Auch birgt der Status die Gefahr einer möglichen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. Diese Unsicherheit spiegelt sich dann auch in den Dimensionen der Arbeitsbedingungen und der sozialen Absicherung wider, wo ebenfalls Zugänge erschwert und Handlungsspielräume eingegrenzt sind. Gerade in Hinblick auf das Bedürfnis der Entlastung scheint zudem wichtig, dass für Personen mit Status F die klassischen Entlastungs- und Absicherungselemente, wie beispielsweise die Sozialhilfe, grundsätzlich mit mehr Einschränkungen und Risiken verbunden sind (insbesondere bei der Erlangung einer angestrebten Statusverbesserung), was der Entlastung ihrer Lebenslage eher entgegenwirkt. Prekäre Arbeits- und Wohnbedingungen sowie eingeschränkte Möglichkeiten in Hinblick auf die Freizeitbedingungen verschärfen die Belastungssituation zusätzlich, wobei anzunehmen ist, dass diese Faktoren auch der Gesundheit eher schaden, als diese zu gewährleisten. Statistisch schwer fassbar, jedoch in allen Dimensionen erkennbar ist die mangelnde Möglichkeit der Partizipation innerhalb dieser Lebenslage. Neben der Tatsache, dass vorläufig Aufgenommene keine wirklichen Instrumente zur Einwirkung auf die sie betreffenden politischen und rechtlichen Bedingungen haben, zeigen sich auch anderweitig fehlende Partizipationsmöglichkeiten. So ist etwa die Teilhabe am Arbeitsmarkt erschwert, ebenso wie die Teilhabe an Freizeitangeboten, welche frei verfügbare finanzielle Ressourcen verlangen. Auch in der Alltagsgestaltung fehlen Partizipationsmöglichkeiten, etwa bei der Wahl des Wohnkantons oder Wohnorts. Die Lebenslage ist also stark geprägt von Risiken und erschwerten Zugängen, oftmals direkt bedingt durch die Konstitution des Status F an sich.

Mögliche Ressourcen finden sich dort, wo Zugänge trotz erschwerter Bedingungen erschlossen werden können (beispielsweise durch eine Erwerbstätigkeit) oder dort, wo externe Hilfenetze die Zugänge zu den Ressourcen vereinfachen. Gerade die Angebote, welche nicht an die bestehenden staatlichen Institutionen gebunden sind, wie beispielsweise Angebote von

Freiwilligen, können hier eine wichtige Rolle spielen. Dies zeigt sich besonders deutlich im Bereich der Freizeitgestaltung, oder wenn es darum geht, stellvertretende politische Partizipation zu ermöglichen.

5. Eine paradoxe Lebenslage – Schlussfolgerungen und Auswertung der Analyse

Folgendes Kapitel fasst die aus der Darstellung der Situation gewonnenen Erkenntnisse zusammen und versucht, diese in der Diskussion einzuordnen. Zudem werden die Ergebnisse aus der Perspektive der Sozialen Arbeit angeschaut und die Frage behandelt, welche theoretischen und praktischen Schlussfolgerungen sich für diese aus der Analyse ziehen lassen. Anschliessend wird die zugrundeliegende Fragestellung anhand der gesammelten Informationen erneut aufgegriffen und beantwortet. Schlussendlich werden kurz weiterführende Überlegungen und ein Ausblick in die nahe Zukunft behandelt.

5.1 Ein Integrationsparadoxon? - Diskussion der Ergebnisse

In den vorangegangenen Kapiteln wurde die Lebenslage von Menschen mit F-Ausweis in der Schweiz zuerst auf ihre Rahmenbedingungen hin untersucht und anschliessend anhand des Lebenslagenkonzepts nach Stefan Hradil vertieft behandelt. Nun stellt sich die Frage, welche prägenden Erkenntnisse sich aus dieser Analyse festhalten lassen.

Innerhalb der bisher behandelten Aspekte fällt auf, dass bestimmte Begriffe immer wieder und dimensionsübergreifend auftauchen: Die Arbeitsmarktintegration, die Sozialhilfe aber auch das paradoxale der Anforderungen an die vorläufig Aufgenommenen scheinen für die hier behandelte Lebenslage besonders prägend zu sein. Im Folgenden soll kurz auf diese Aspekte eingegangen werden.

Die Arbeitsmarktintegration der vorläufig Aufgenommenen ist in beinahe allen behandelten Dimensionen direkt oder indirekt ein Thema. Einerseits spielt sie eine wichtige Rolle in Hinblick auf Arbeitslosigkeit und Armutrisiken, andererseits ist deren Gelingen ausschlaggebend für den Bedarf von staatlichen Ausgleichsleistungen im Sinne der sozialen Absicherung. Zudem wirkt sich die gelungene Arbeitsmarktintegration auf die Arbeitsbedingungen aus und beeinflusst durch den Zugang zu finanziellen Mitteln auch die Freizeit- und Wohnbedingungen.

Lindenmeyer, Glutz, Häusler und Kehl haben der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen im Jahr 2008 gar eine ganze Studie gewidmet, deren Ergebnisse zwar heute auf Grund der veränderten rechtlichen Bedingungen nicht mehr aktuell sind, die jedoch gut zeigt, wie grundlegend diese Thematik für die hier behandelte Personengruppe ist. Die in der Studie definierten Hauptfaktoren der Arbeitsmarktintegration sind zudem auch heute noch anwendbar, um die spezifischen Herausforderungen für vorläufig Aufgenommene zu benennen. Neben der Aufnahmekapazität des Arbeitsmarktes und der involvierten

Betreuungssysteme nennen sie die strukturellen Merkmale¹⁴ der Zielgruppe als Hauptfaktor (vgl. Lindenmeyer/Glutz/Häusler/Kehl 2008: 3). Gerade in Bezug auf Personen mit F-Ausweis scheint dieser Faktor grundlegend, zumal die Analyse der Dimensionen gezeigt hat, dass mitunter das strukturell bedingte Merkmal der scheinbaren Vorläufigkeit den Betroffenen den Einstieg in den Arbeitsmarkt massgeblich erschwert. Auch Spadarotto et al. halten als Schlussfolgerung fest: «Der Status ist ein vorrangiger Schlüsselfaktor der Arbeitsmarktintegration.» (Spadarotto et al. 2014: 22).

Es kann also festgehalten werden, dass eine gelungene Arbeitsmarktintegration für vorläufig Aufgenommene eine massgebliche Wirkung auf deren Lebenslage und -bedingungen hat. Zudem ist eine solche auch von staatlichem Interesse, zumal sie einem möglichen Unterstützungsbedarf vorbeugen oder ihn beenden könnte. Mit der Integrationspauschale des Bundes, welche spezifisch auch die berufliche Integration fördern soll, wird dem zumindest teilweise Abhilfe geschaffen (vgl. SKOS 2019: 3). Jedoch scheinen diese Massnahmen keine deutliche Wirkung zu zeigen, respektive vermögen sie es nicht, dem tatsächlichen Problem der Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen massgeblich entgegenzuwirken. Erkennbar wird das einerseits an der nach wie vor verhältnismässig hohen Erwerbslosenquote ebenso wie an der hohen Sozialhilfequote in der Gruppe der vorläufig Aufgenommenen. Grund für diese anhaltende Problematik scheint mitunter die Konstitution der vorläufigen Aufnahme an sich zu sein, denn dieser Status ist konstitutionell betrachtet nicht an einer tatsächlichen Integration der Betroffenen interessiert, sondern soll lediglich «vorläufig» sein. Eine nachhaltige Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt kann in diesem Sinne gar nicht Ziel einer vorläufigen Aufnahme sein.

Widersprüchlich scheint hier vor allem, dass die Gesetzgebung trotz diesen Voraussetzungen auf eine gelungene Integration der Betroffenen pocht und diese konkret mit Integrationsbedingungen und -vereinbarungen einfordert. Die Problematik der Arbeitsmarktintegration scheint deshalb gewissermassen symptomatisch für das gesamte Konzept F-Ausweis, ist aber insofern besonders prägend, als eine Erwerbstätigkeit in Hinblick auf die Lebenslage den Zugang zu diversen Ressourcen innerhalb verschiedener Dimensionen massiv erleichtert und so die Erschliessung des «guten Lebens» anhand Hradils Zielkategorien stark begünstigen würde.

Ähnlich prägend ist die Sozialhilfe, respektive der Bedarf an Leistungen dieser, für vorläufig aufgenommene Personen. Die Analyse hat gezeigt, dass rund 85% aller Personen mit F-Ausweis auf Sozialhilfe angewiesen sind, um ihre Existenz zu sichern. Diese hohe Quote wird durch diverse Faktoren bedingt, welche nicht zwingend mit dem Status F zusammenhängen müssen. So beispielsweise unzureichende Sprachkenntnisse, die Nichtanerkennung der im Herkunftsland erworbenen Ausbildung, ein mangelndes Netzwerk oder den

¹⁴ Im Sinne von spezifischen Hemmnissen für eine rasche Integration.

Gesundheitszustand der Betroffenen (vgl. BFS 2017: 3). Es scheint naheliegend, dass diese Faktoren für Geflüchtete relativ allgemeingültig sind und so auch ein erhöhtes Risiko auf Sozialhilfebedarf dieser Gruppe nach sich ziehen können. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus ist ein Bedarf an staatlicher Unterstützung im Ankunftsland bei Geflüchteten also nicht besonders auffällig. Zwar birgt eine Sozialhilfeabhängigkeit für alle davon betroffenen Personen in Hinblick auf deren Lebenslage nebst der Existenzsicherung auch Risiken, ausschlaggebender Punkt ist für vorläufig Aufgenommene aber nicht der Sozialhilfebezug an sich, sondern vielmehr die damit einhergehenden rechtlichen Bedingungen. Hier hat sich gezeigt, dass innerhalb der analysierten Dimensionen der Bezug von Sozialhilfe ein zusätzliches Risiko nach sich zieht. Am explizitesten zeigt sich diese Kausalität im Bereich der Wohnumweltbedingungen, in diversen Kantonen werden sozialhilfebeziehende Personen mit F-Ausweis grundsätzlich kollektiv untergebracht¹⁵ und können sowohl ihren Wohnort als auch die Wohnform nicht frei wählen (vgl. SODK 2021).

Ausserdem erschwert eine Sozialhilfeabhängigkeit auf verschiedenen Ebenen eine Statusverbesserung, respektive die Möglichkeit, den Status F abzulegen und eine definitive Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Auch hier führt der Aufenthaltsstatus F in Hinblick auf die Lebenslage der Betroffenen zu einer skurrilen Situation: Einerseits ist der Bedarf nach Sozialhilfe bei Geflüchteten, die in die Schweiz kommen eine oftmals unumgängliche Konsequenz der strukturellen Bedingungen. Andererseits wird ein solcher Bedarf bei Personen mit Status F rechtlich mit weiteren Einschränkungen sanktioniert. Wiederum fordert das rechtliche System einerseits eine gelungene Integration als Voraussetzung für weitere Möglichkeiten, während der Status F in seiner Konstitution eben diese Integration zu verhindern scheint.

Solche in sich widersprüchlichen Anforderungen prägen die gesamte Analyse der Lebenslage von vorläufig Aufgenommenen und sind in diesem Sinne auch für den Status F an sich kennzeichnend. Kamm et al. verwenden in ihrer Studie zur vorläufigen Aufnahme den Begriff des 'Integrationsparadox', welches sie wie folgt umschreiben:

«Es besteht darin, dass bei vorläufig aufgenommenen Personen von staatlicher Seite keine Integration angestrebt wird, womit gewisse Beschränkungen zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gerechtfertigt werden. Gleichzeitig wird aber erwartet, dass vorläufig Aufgenommene eine möglichst gute gesellschaftliche Eingliederung – finanzielle Unabhängigkeit, tadelloses Verhalten, guter Leumund, schulische Leistungen usw. – nachweisen können, wenn es darum geht, eine Aufenthaltsbewilligung B zu erlangen.» (Kamm et al. 2003: 134)

¹⁵ Unterbringung in sogenannten Kollektivunterkünften: Betreute Wohnform zusammen mit anderen Geflüchteten oder vorläufig Aufgenommenen.

Die hier beschriebenen paradoxen Anforderungen haben sich indes zusätzlich zugespitzt, zumal seit 2019 im Rahmen des AIG spezifische Integrationskriterien im Gesetz verankert sind, deren Erfüllung für eine Statusverbesserung herangezogen werden sollen. Dabei müssen zwar eine mögliche Behinderung, Krankheit oder andere gewichtige persönliche Umstände, welche der Erfüllung dieser Kriterien im Wege stehen können, berücksichtigt werden, nicht aber die Hindernisse, die der Status F per Definition mit sich bringt (vgl. Art. 58a Abs. 2). Die Erfüllung dieser Kriterien ist zwar nicht unmöglich, die Auseinandersetzung entlang Hradils Dimensionen und die vertiefte Betrachtung des Faktors der Arbeitsmarktintegration zeigen aber, dass dies unter den Umständen des F-Ausweis durchaus hohe Anforderungen an die Betroffenen sind. Kamm et al. sprechen diesbezüglich von einem «Verheizen» der Personen, denen es nicht gelingt, die Anforderungen zu erfüllen (vgl. Kamm et al. 2003: 134). Eben diese halten dann auch fest, dass der Aufenthaltsstatus F wegen seiner rechtlichen Beschränkungen auch einer nur vorübergehenden Integration in die Aufnahmegesellschaft stark im Wege stehe (vgl. ebd.: 132). Efonayi-Mäder und Ruedin weisen in ihrer Studie zur vorläufigen Aufnahme darauf hin, dass die besondere Gewichtung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit bei der Bearbeitung von Härtefallgesuchen beinahe zynisch ist, zumal die Erwerbssituation dieser Gruppe aus strukturellen und individuellen Gründen oft stark erschwert ist¹⁶ (vgl. Efonayi-Mäder, Ruedin 2014: 41). Es stellt sich also zwingend die Frage, wie es den Betroffenen gelingen soll, eine erfolgreiche Integration nachzuweisen, um bestenfalls eine Verbesserung des Status zu erwirken, wenn es eben dieser Status ist, der die Integration erschwert.

Die Folgen dieser paradoxen Anforderungen werden besonders dann deutlich, wenn es darum geht, wie lange denn der «vorläufige» Status tatsächlich andauert. Die Asylstatistik 2020 zeigt, dass mehr als ein Viertel der vorläufig Aufgenommenen seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz ist. Werden auch die Personen berücksichtigt, welche vor mehr als vier Jahren eingereist sind, sind das sogar drei Viertel aller vorläufig Aufgenommenen (vgl. SEM 2021d: 13). Die vorläufige Aufnahme wird als Ergebnis eines Asylverfahrens erteilt, während des Verfahrens gelten für die Betroffenen zusätzliche rechtliche Einschränkungen¹⁷. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Personen mit Ausweis F seit ihrer Ankunft in der Schweiz zu keiner Zeit mehr rechtliche Möglichkeiten hatten, respektive dass ihr Alltag seit ihrer Ankunft in der Schweiz stets durch die Bedingungen des Status F oder strengeren Bedingungen geprägt war. Zwar zeigen die Ergebnisse einer Studie zu den Aufenthaltsverläufen vorläufig Aufgenommener aus dem Jahr 2014, dass die Dauer der vorläufigen Aufnahme ab 2008 im Schnitt etwas kürzer geworden ist, respektive, dass es mehr Betroffenen gelingt, den Status F

¹⁶ Insbesondere bei Working Poors, Erwerbslosen oder Personen mit erschwerten Familienkonstellationen.

¹⁷ Personen in einem laufenden Asylverfahren haben Status N inne (vgl. SEM 2021g).

innert einiger Jahre abzulegen¹⁸ (vgl. Efonyi-Mäder, Ruedin 2014: 40). Jedoch zeigt die Studie auch, dass bei längerem Anhalten der vorläufigen Aufnahme die Chancen auf deren Beendigung laufend abnehmen. Personen, die bereits seit 10 Jahren oder mehr einen Ausweis F innehaben, haben kaum noch Chancen auf eine Verbesserung ihres Aufenthaltsstatus (vgl. ebd.: 41). Dies führt mitunter zur Konsolidierung der durch den Status bedingten prekären Verhältnissen wie sie in der Lebenslagenanalyse aufgezeigt wurden. Zudem sind sie auch mit einem erhöhten Risiko auf Verschuldung und Armut verbunden. Basierend auf diesen Beobachtungen hält Fanny Matthey in ihrem Beitrag deshalb abschliessend fest: «Unter diesen Bedingungen und insbesondere, wenn alle diese Einschränkungen mit einer langen Aufenthaltsdauer einhergehen, ist es erlaubt, daran zu zweifeln, ob der Status der 'vorläufigen Aufnahme' den Erfordernissen der Verhältnismässigkeit, der Achtung der Menschenwürde sowie der Rechtsgleichheit genügt.» (Matthey 2015: 7) In diesem Sinne kritisiert Matthey in ihrer Abhandlung zum Aufenthaltsstatus F nicht nur dessen Konstitution, sondern auch die Tatsache, dass er oftmals langanhaltend ist und die Ausrichtung auf eine theoretische Vorläufigkeit den vorherrschenden Umständen in der Praxis nicht gerecht wird. Die Einschränkungen, welche der Status F mit sich bringt, sind demnach nur dann gerechtfertigt, wenn dieser tatsächlich vorläufig ist. Sobald der Status längerfristig anhält, werden die Einschränkungen problematisch (ebd.: 6f).

Verschiedene Studien ebenso wie Hilfsorganisationen und Fachstellen sind sich deshalb einig, dass der Status F, beziehungsweise die vorläufige Aufnahme, in Hinblick auf die daraus resultierenden Lebensbedingungen der Betroffenen eine Revision bedarf (vgl. Matthey 2015: 8, Efonyi-Mäder/Ruedin 2014: 42f, Spadarotto et al. 2014: 22f, Kamm et al. 2003: 139, SFH o.J.). Konkret gefordert werden etwa die Ersetzung des Status F durch einen neuen, dauerhaften Schutzstatus, dessen Umbenennung oder auch die Anpassung einzelner rechtlicher Bedingungen.

5.2 Teil der Lösung oder Teil des Problems? – Der Ausweis F aus Perspektive der Sozialen Arbeit

Wie eingangs der Arbeit erläutert, sollen die hier beschriebenen Überlegungen und gesammelten Erkenntnisse nicht nur ein allgemeines Bild der Lebenslage F-Ausweis abbilden, sondern sollen diese auch aus der Perspektive der Sozialen Arbeit genauer betrachtet werden. Ziel der hier vorliegenden Arbeit ist es jedoch nicht, Handlungsanweisungen an Sozialarbeitende zu erteilen. Weder können die hier vermerkten Erkenntnisse direkt auf Einzelfälle

¹⁸ Etwa durch Ausreise, Heirat, Familiennachzug oder Härtefallregelung (vgl. Efonyi-Mäder/Ruedin 2014: 40).

angewendet werden, noch lassen sich daraus allgemeingültige Schlüsse für die Arbeit mit vorläufig Aufgenommenen ableiten. Nichtsdestotrotz sollen hier einige Aspekte festgehalten werden, welche für die Soziale Arbeit von besonderer Relevanz sein könnten.

Die Soziale Arbeit als Akteurin im Bereich der Migration, Integration und im Asylwesen befasst sich auf verschiedenen Ebenen mit vorläufig Aufgenommenen. Die Auseinandersetzung mit dem Aufenthaltsstatus F hat beispielsweise gezeigt, dass die Betroffenen zuvor ein Asylverfahren durchlaufen. Dabei werden sie nach ihrer Ankunft meist in Asylunterkünften untergebracht, wo sie mitunter von Sozialarbeitenden betreut werden (vgl. ORS o.J.). Auch auf dem Sozialdienst befassen sich Sozialarbeitende mit den Fällen der vorläufig Aufgenommenen. Beratungsangebote, sowohl mit Fokussierung auf Migration als auch in anderen Bereichen, niederschwellige Unterstützungsangebote (etwa Nachbarschaftshilfen oder Quartierarbeitende) oder Vernetzungsstellen (soziokulturelle Angebote) können ebenfalls Begegnungspunkte für Sozialarbeitende und vorläufig Aufgenommene sein. Umso wichtiger scheint es, dass die in diesen Bereichen agierenden Fachpersonen für die Eigenheiten und Herausforderungen des Lebens mit F-Ausweis sensibilisiert sind.

Die Analyse der Lebenslagedimensionen hat gezeigt, dass sich die Ressourcen der vorläufig Aufgenommenen mehrheitlich in niederschweligen, oftmals von Freiwilligen betriebenen Unterstützungsangeboten finden lassen. Hier spielt die Soziale Arbeit eine wichtige Rolle, zumal sie solche Angebote initiieren und umsetzen kann, ebenso wie sie als Vernetzungsstelle zwischen den Betroffenen und den Angeboten dienen kann. Entsprechend dem zuvor betonten Bedarf an Sensibilisierung der Fachpersonen auf die Eigenheiten der Lebenslage scheint also auch ein Bewusstsein für die Relevanz von niederschweligen, kostengünstigen Angeboten wichtig. Dabei könnten sowohl die Erschliessung von zusätzlichen Ressourcen als auch Schaffung von Zugängen zu Freizeit- oder Vernetzungsangeboten Ziele sein, welche den Anliegen der Sozialen Arbeit entsprechen.

Abgesehen von praxisorientierten Ansätzen kann hier auch auf die politische und gesellschaftliche Verantwortung der Sozialen Arbeit verwiesen werden. Der Berufskodex für Sozialarbeitende in der Schweiz hält soziale Gerechtigkeit, respektive das aktive Hinarbeiten zu dieser als Grundwert der Sozialen Arbeit fest. Im Besonderen ist die Soziale Arbeit laut Kodex dazu verpflichtet, auf ungerechte Praktiken, welche in Bezug auf die Menschen und ihre sozialen Umfeldler unterdrückend, ungerecht oder schädlich sind, öffentlich hinzuweisen (vgl. AvenirSocial 2010: 11). Verschiedene Aspekte der zuvor abgehandelten Auseinandersetzung mit dem Aufenthaltsstatus F bedingen, dass die Frage nach der Gerechtigkeit oder Schädlichkeit einer vorläufigen Aufnahme durchaus gestellt werden könnte. Zwar ist diese nicht eine

Massnahme der Sozialen Arbeit an sich, nichtsdestotrotz wird sie unter den oben genannten Umständen auch von Sozialarbeitenden mitgetragen und umgesetzt.

Weiterhin wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sozialen Arbeit, respektive deren Ziele und Verpflichtungen, im Berufskodex festgehalten, dass diese «ein gesellschaftlicher Beitrag ist, insbesondere an diejenigen Menschen (...), die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt, oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind.» (vgl. ebd.: 7). Die tatsächliche Legitimität der vorläufigen Aufnahme ist hier nicht zu bestimmen, jedoch wurde klar ersichtlich, dass in Hinblick auf Zugänge und Teilhabe der Betroffenen ein Defizit besteht. Dementsprechend könnte auch unter diesem Aspekt eine gewisse Verpflichtung zur vertieften Auseinandersetzung mit der vorläufigen Aufnahme seitens der Sozialen Arbeit bestehen. Schlussendlich wird unter den Handlungsmaximen bezüglich der Gesellschaft darauf verwiesen, dass sich Professionelle der Sozialen Arbeit mittels ihrer Netzwerke auch sozialpolitisch für Verbesserungen einsetzen sollen, respektive dass sie sich mit staatsbürgerlichen Mitteln für eine soziale Gesellschaft einsetzen, welche mitunter für die Wahrung der Menschenrechte sowie gegen Diskriminierung einsteht (vgl. ebd.: 14). Unter Anbetracht dieser Maximen scheint naheliegend, dass von der Sozialen Arbeit, oder zumindest deren Akteur*innen, auch im politischen Sinne eine gewisse Sensibilisierung für die Konstitution der vorläufigen Aufnahme erwartet werden könnte. Es besteht durchaus die Möglichkeit, die vorläufige Aufnahme als rechtliches Konstrukt öffentlich zu diskutieren und bei Bedarf durch demokratische Instrumente direkt auf deren Ausgestaltung Einfluss zu nehmen. Die Soziale Arbeit und deren Netzwerke könnten in diesem Prozess mit ihrem fachlich und praxiserprobten Wissen wichtige Beiträge leisten.

5.3 Was heisst «Lebenslage F-Ausweis»? – Beantwortung der Fragestellung

Nach vertiefter Auseinandersetzung und Diskussion entlang der Bedingungen und Eigenheiten des Status F in der Schweiz, soll nun die zugrundeliegende Fragestellung der vorliegenden Arbeit erneut aufgegriffen und anhand der gesammelten Erkenntnisse konkret beantwortet werden. Die übergeordnete Fragestellung lautet wie folgt:

Welche Erkenntnisse zur Lebenslage von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung F in der Schweiz lassen sich anhand der Analyse der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie nach Stefan Hradils Lebenslagenkonzept gewinnen?

Dazu lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Analyse entlang der wohlfahrtsstaatlichen Zielkategorie nach Hradil gezeigt hat, dass die Lebenslage der vorläufig Aufgenommenen stark durch Risiken und erschwerte Zugänge geprägt ist. In allen behandelten Dimensionen finden sich Faktoren, welche den Betroffenen die Erfüllung der Lebensziele, respektive die Befriedigung der Bedürfnisse Sicherheit, Entlastung, Gesundheit und Partizipation

erschweren. Dabei spielen rechtliche Einschränkungen, wie etwa die Zuweisung an bestimmte Kantone, eine wichtige Rolle. Insbesondere in Hinblick auf die Autonomie in der Gestaltung des eigenen Lebens, aber auch auf Zugänge zu Hilfeleistungen oder Handlungsmöglichkeiten werden vorläufig Aufgenommene durch die rechtlichen Bedingungen massgeblich eingeschränkt. Ebenso scheint die Konstitution des Aufenthaltsstatus mit seiner Fokussierung auf eine vermeintliche Vorläufigkeit auf verschiedenen Ebenen Unsicherheiten auszulösen. Einerseits ist das anhaltende Risiko der Aufhebung des Status und die damit verbundene Planungsunsicherheit für die Betroffenen belastend, andererseits wirkt die Attribution der Vorläufigkeit auch auf mögliche Arbeitgebende oder Vermietende abschreckend und erschwert so die Zugänge zu diesen Stellen. Ebenfalls erkennbar wurden die oftmals paradoxen Anforderungen und Bedingungen an die vorläufig Aufgenommenen, insbesondere in Hinblick auf die Integrationsforderungen der Behörden, welche beispielsweise die Möglichkeiten auf Statusverbesserungen massgeblich beeinflussen. Es zeigt sich, dass es nicht selten gerade die für den Status konstitutionellen Rahmenbedingungen sind, die dem Gelingen der sozialen und wirtschaftlichen Integration im Wege stehen.

Die durch die hier genannten Faktoren mitbedingte Prekarität des Status F äussert sich vorwiegend durch vermehrte Erwerbslosigkeit, erschwerte Arbeitsmarktintegration, erhöhten Sozialhilfebedarf, geringe finanzielle Mittel, sowie die Risiken der Diskriminierung und Benachteiligung in diversen Lebensbereichen.

Zusätzlich zur übergeordneten Fragestellung wurden zudem zwei spezifizierende Unterfragen definiert, welche im Folgenden ebenfalls konkret beantwortet werden sollen:

Welche besonderen Bedingungen/Herausforderungen können anhand dieser Analyse für die Lebenslage der Personen mit Aufenthaltsbewilligung F in der Schweiz abgeleitet werden?

Neben den zuvor ausgeführten allgemeinen Aspekten des Aufenthaltsstatus lassen sich zwei Bedingungen aufzeigen, welche in Hinblick auf die Lebenslage besondere Herausforderungen darstellen.

Einerseits kann hier die inhärente widersprüchliche Konstitution des Status F genannt werden, welche in den vorangegangenen Kapiteln bereits mehrfach erwähnt wurde. Dabei lässt sich diese Problematik auf zwei Ebenen verorten: Einmal auf der Ebene der Betroffenen, welche sich mit dem von Kamm et al. umschriebenen Integrationsparadoxon konfrontiert sehen. Von ihnen wird eine tadellose, schnelle und erfolgreiche Integration gefordert, obwohl die strukturellen Umstände rund um ein Leben mit Aufenthaltsstatus F genau diese stark erschweren. Zudem werden sie durch die vermeintliche Vorläufigkeit des Status stets daran erinnert, dass ihr Aufenthalt in der Schweiz nicht langfristig gesichert ist, sie sollen sich jedoch trotzdem möglichst nachhaltig und umfassend integrieren. Um die Bedingungen einer Integration zu

erleichtern, benötigen sie Zugang zu einer Statusverbesserung. Diese wiederum wird für sie erst dann realisierbar, wenn sie eine gelungene Integration nachweisen können.

Auf der Ebene des Gesetzes und der Behörden zeigt sich die Widersprüchlichkeit ähnlich, zumal die vorläufige Aufnahme als rechtliches Konstrukt in sich stellenweise paradox zu sein scheint. Das Gesetz hält explizit fest, dass eine vorläufige Aufnahme lediglich eine Ersatzmassnahme für eine nicht ausgeführte Wegweisung sein soll und nur vorläufig gilt, bis diese umgesetzt werden kann. Eine nachhaltige Integration in der Schweiz kann also gar nicht Ziel dieser Massnahme sein, da ein längerfristiger Aufenthalt per Definition nicht vorgesehen ist. Trotzdem sind beispielsweise im AIG unter dem Kapitel der vorläufigen Aufnahme diverse Artikel enthalten, welche die Lebensbedingungen der Betroffenen massgeblich von deren gelungenen Integration abhängig machen. Die vorläufige Aufnahme dürfte sich demnach entweder nicht auf Vorläufigkeit berufen oder dürfte nicht auf einer gelungenen Integration beharren. Die Gleichzeitigkeit beider Bedingungen scheint so kaum umsetzbar.

Hier wird andererseits die zweite Herausforderung deutlich, welche den Status F und die damit einhergehende Lebenslage prägt: Die statistische und inhaltliche Auseinandersetzung mit der vorläufigen Aufnahme haben gezeigt, dass deren Attribution als «vorläufig» kaum der Realität entspricht. Vielmehr handelt es sich um einen Aufenthaltsstatus, den die davon Betroffenen oft über viele Jahre hinweg innehaben. Die Namensgebung scheint also zumindest in Hinblick auf den Aspekt der Vorläufigkeit eher irreführend und bildet so nicht die Gegebenheiten in der Praxis ab.

Zumal eine Statusverbesserung beinahe ausschliesslich durch die Härtefallregelung möglich ist, welche nur in Ausnahmefällen beansprucht werden kann, ist der Aufenthaltsstatus F oftmals die einzige, dauerhafte Ausgangslage für das Leben der Betroffenen in der Schweiz. Unter diesen Umständen gewinnen alle zuvor behandelten Herausforderungen der Lebenslage F-Ausweis nochmals an Gewicht, da beispielsweise die rechtlichen Einschränkungen, die mit dem Status einhergehen vor allem durch dessen Vorläufigkeit legitimiert werden. Wenn jedoch davon ausgegangen werden muss, dass vorläufig Aufgenommene diesen Status in der Regel einige Jahre bis hin zu Jahrzehnten oder einem ganzen Leben innehaben, scheint das durchaus problematisch. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Wahrscheinlichkeit einer Statusverbesserung mit der Dauer der vorläufigen Aufnahme laufend abnimmt, wird auch die Legitimität der damit verbundenen Einschränkungen fraglich.

Die zweite Unterfrage fokussiert spezifisch auf die Perspektive der Sozialen Arbeit und lautet wie folgt:

Welche Perspektiven/Herausforderungen ergeben sich aus dieser Analyse für die Soziale Arbeit mit Menschen mit einer Aufenthaltsbewilligung F in der Schweiz?

Bereits im Kapitel 5.2 wurde die Perspektive der Sozialen Arbeit auf die Thematik des F-Ausweises aufgegriffen und vertieft behandelt. Basierend auf den dort gesammelten Erkenntnissen lassen sich zur Beantwortung der Fragestellung besonders die Aspekte der Sensibilisierung und Ressourcenmobilisierung erneut betonen. Als Akteurin innerhalb der Lebenslage von Menschen mit F-Ausweis begegnet die Soziale Arbeit vor allem der Herausforderung von mangelnden Ressourcen und Zugängen. Diese zu überbrücken, also Ressourcen zu mobilisieren, Zugänge zu ermöglichen und so positiv auf die Lebenslage der Betroffenen zu wirken, scheint hier für die Soziale Arbeit eine relevante Perspektive zu sein. Dabei können besonders niederschwellige Angebote und Vernetzungsmöglichkeiten als wichtige Instrumente hervorgehoben werden. Des Weiteren hat sich gezeigt, dass eine grundlegende Sensibilisierung der Sozialarbeitenden auf die besonderen Bedingungen der Lebenslage F-Ausweis wichtig sein kann, um die Betroffenen adäquat zu unterstützen und begleiten.

Als weitere Perspektive für die Soziale Arbeit mit vorläufig Aufgenommenen wurde zudem die Frage nach der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung der Sozialen Arbeit als Profession gestellt. Basierend auf dem Berufskodex der Sozialen Arbeit von AvenirSocial lassen sich verschiedene Ansatzpunkte benennen, welche für eine vertiefte Auseinandersetzung, auch auf politischer Ebene, mit dem Aufenthaltsstatus F aus Perspektive der Sozialen Arbeit in Frage kämen.

5.4 Eine anhaltende Kontroverse - Weiterführende Überlegungen und Ausblick

Die vorläufige Aufnahme war und ist ein viel behandeltes Thema in der schweizerischen Asylpolitik. Immer wieder wurde in der Vergangenheit über die Bedingungen des Status F und die Rechte der vorläufig Aufgenommenen diskutiert. Jüngst wurden beispielsweise im Parlament ein Reisverbot für Personen mit F-Ausweis beschlossen, welches ein Verbot von Auslandsreisen für diese Personen im Gesetz verankert. Dies ist eine weitere rechtliche Einschränkung, welche das Leben der Betroffenen in der Schweiz beeinflusst, weshalb diese Neuerung beispielsweise durch die UNHCR Schweiz stark kritisiert wird (vgl. UNHCR 2021).

Immer wieder treten zudem Menschen und Organisationen an die Öffentlichkeit, um auf die Situation aufmerksam zu machen und Missstände zu benennen (etwa der Verein «Bildung für Alle – Jetzt!»¹⁹). Sie tragen massgeblich dazu bei, dass die Thematik der vorläufigen Aufnahme auch in der breiten Öffentlichkeit ankommt und so vertieft diskutiert und verhandelt werden kann.

¹⁹ «Bildung für alle – Jetzt!» setzt sich mit einer Petition für faire Bildungschancen von Personen im Asylbereich ein und kritisiert dabei auch den Status F und dessen Voraussetzungen (vgl. Bildung für Alle Jetzt o.J).

In Hinblick auf vorliegende Arbeit soll hier zudem auf einen Aspekt hingewiesen werden, welcher für einen Ausblick auf die zukünftigen Entwicklung der vorläufige Aufnahme besonders gewichtig scheint: Die fehlenden Zukunftsperspektiven der vorläufig Aufgenommenen.

Die Auseinandersetzung mit dem Aufenthaltsstatus F hat gezeigt, dass dieser für die davon Betroffenen keine einfache Ausgangslage für ein Leben in der Schweiz ist. Über die Legitimität einer vorläufigen Aufnahme als Ersatzmassnahme und deren rechtlichen und praktischen Auslegung kann kontrovers diskutiert werden. Ebenso ist die Frage, ob und welche rechtlichen Einschränkungen für diese Personen angebracht sind, Thema vieler ethischer und politischer Diskussionen in verschiedenen Disziplinen und kann hier nur ansatzweise beantwortet werden. Die Tatsache, dass es unter den aktuellen Bedingungen für die Beendigung einer vorläufigen Aufnahme keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, ausser die Beantragung einer Härtefallbewilligung, scheint jedoch allgemeingültig problematisierbar. Die Bewilligung eines Härtefalls ist eine Ausnahmegewilligung, sie soll explizit nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Dementsprechend kann sie auch nur in Ausnahmefällen eine Statusverbesserung nach einer vorläufigen Aufnahme herbeiführen. Diese Handhabung hinterlässt all jene Menschen, welche sich nicht als «Ausnahmefälle» qualifizieren, ohne realistische Perspektive. Die Praxis der vorläufigen Aufnahme führt dementsprechend dazu, dass Menschen über Jahre oder Jahrzehnte hinweg in der Schweiz leben und von massiven rechtlichen Einschränkungen betroffen sind, ohne dabei eine reale Möglichkeit auf eine Verbesserung ihrer Situation zu haben. Hier scheint auf der Hand zu liegen, dass es für diesen Zustand in naher Zukunft eine Lösung braucht, um das anhaltende Defizit an Perspektiven bei Personen mit Status F zu entschärfen.

In einem demokratischen Staat wie der Schweiz sind Gesetzgebungen und Verfahren immer auch ein Abbild der gesellschaftlichen Haltung. Wenn auch indirekt, sind es doch die Entscheidungen der stimmberechtigten Bevölkerung, welche sich in den Parlamenten und Gesetzen wiederfinden. Diese sind wegweisend für die Umsetzung und Gestaltung verschiedenster Gesellschaftsbereiche, auch für die Migrations- und Asylpolitik der Schweiz. Gerade unter Anbetracht dessen, dass die vorläufig Aufgenommenen keine Möglichkeit haben, direkt auf die sie betreffende Gesetzgebung einzuwirken, ist es um so wichtiger, dass ihnen stellvertretend eine Stimme gegeben wird. Vorliegende Arbeit hat versucht, die Lebenslage von Menschen mit F-Ausweis in der Schweiz aus einer fachlichen Perspektive zu beurteilen, um so deren Besonderheiten und Herausforderungen anhand sozialstrukturanalytischer Massstäbe sichtbar zu machen. Ergänzend zu Erfahrungsberichten und Einschätzungen der Betroffenen selber, soll diese Arbeit deshalb dazu beitragen, ein fachliches Bild zur Lebenslage F zu zeichnen und so einen allfälligen Handlungsbedarf zu unterstreichen.

6. Literaturverzeichnis

- Achermann, Christin/Chimienti, Milena/Stants, Fabienne (2006). Migration, Prekarität und Gesundheit. Ressourcen und Risiken von vorläufig Aufgenommenen und Sans-Papiers in Genf und Zürich. Neuchâtel: Swiss forum for migration and population studies (SFM).
- AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis. Bern: AvenirSocial.
- Backes, Gertrud (1997). Lebenslage als soziologisches Konzept zur Sozialstrukturanalyse. In: Zeitschrift für Sozialreform. 43. Jg. (9). S. 704–727.
- Barabasch, Antje/Leumann, Seraina/Scharnhorst, Ursula (2019). Die Integration von Flüchtlingen in den Schweizer Arbeitsmarkt - landesweite strukturelle Grundlagen und lokale Prozessorganisation. In: Engelage, Sonja (Hg.). Migration und Berufsbildung in der Schweiz. Zürich: Seismo Verlag. S.190-217.
- Bildung für alle – Jetzt! (o.J). Bildung für alle – jetzt! Dafür setzen wir uns gemeinsam ein. Über Uns. URL: <https://www.bildung-jetzt.ch/ueber-uns> [Zugriffsdatum: 15.12.2021].
- Bleiberecht Bern (2018). Stopp Diskriminierung durch Kategorien. URL: <https://www.bleiberecht.ch/2018/06/03/stopp-diskriminierung-durch-kategorien/> [Zugriffsdatum: 24.11.2021].
- Bundesamt für Statistik BFS (2017). BFS Aktuell. Sozialhilfebeziehende in der Schweiz 2016. Erste umfassende Ergebnisse: Wirtschaftliche Sozialhilfe, Sozialhilfe im Flüchtlings- und Asylbereich. Neuchâtel: BFS.
- Bundesamt für Statistik BFS (2019). Statistischer Sozialbericht Schweiz 2019. 13 Soziale Sicherheit. Neuchâtel: BFS.
- Bundesamt für Statistik BFS (2020). SH-AsylStat: Sozialhilfebeziehende im Asylbereich nach Aufenthaltsstatus. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/asylbereich.assetdetail.14607361.html> [Zugriffsdatum: 27.10.2021].

Butterwegge, Carolin (2010). Armut von Kindern mit Migrationshintergrund. Ausmass, Erscheinungsformen und Ursachen. Wiesbaden: VS Verlag.

Efionayi-Mäder, Denise/Ruedin, Didier (2014). Aufenthaltsverläufe vorläufig Aufgenommener in der Schweiz. Datenanalyse im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM. Neuchâtel: Swiss forum for migration and population studies (SFM).

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM (2011). Gestaltungsspielräume im Föderalismus. Die Migrationspolitik in den Kantonen. Bern: EKM.

Engels, Dietrich (2008). Lebenslagen. In: Maelicke, Bernd (Hg.). Lexikon der Sozialwissenschaft. Baden-Baden: Nomos-Verlag. S.643-646.

Franke, Thomas (2014). „Soziale Stadt“ und raumorientiertes Handeln. In: Schnur, Olaf (Hg.). Quartierforschung. Zwischen Theorie und Praxis. Wiesbaden: VS Verlag. S.157 - 173.

Fuchs, Hannelore/Fankhauser Ann-Seline (2017). Das Härtefallrecht in der politischen Auseinandersetzung. Über die Möglichkeiten, Menschen ohne Anwesenheitsrecht in der Schweiz eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung zu erteilen und die unterschiedliche Praxis in den Kantonen. St.Gallen: Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht.

Heite, Catrin/Vorriink, Andrea (2013): Soziale Arbeit, Geschlecht und Ungleichheit – die Perspektive Intersektionalität. In: Kim-Patrick Sabla und Melanie Plösser (Hg.): Gendertheorien und Theorien Sozialer Arbeit. Bezüge, Lücken und Herausforderungen. Leverkusen: Barbara Budrich, S. 237–253.

Hradil, Stefan (1987). Sozialstrukturanalyse in einer fortgeschrittenen Gesellschaft. Von Klassen und Schichten zu Lagen und Milieus. Leverkusen: Leske und Budrich.

Hradil, Stefan (1990). Lebenslagenanalyse in der Bundesrepublik Deutschland. In: Timmermann, Heiner (Hg.). Lebenslagen. Sozialindikatorenforschung in beiden Teilen Deutschlands. Saarbrücken: Dadder Verlag. S.125-146.

Husi, Gregor/Meier Kressig, Marcel (1998). Der Geist des Demokratismus. Modernisierung als Verwirklichung von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Kamm, Martina/Efionayi-Mäder, Denise/Neubauer, Anna/Wanner, Philippe/Zannol, Fabienne (2003). *Aufgenommen, aber ausgeschlossen?. Die vorläufige Aufnahme in der Schweiz. Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)*. Bern: EKR.

Kirchliche Fachstelle für Flüchtlingsfragen KKF (2020). *FachInfo Unterbringung im Asylbereich*. URL: <https://www.kkf-oca.ch/fi-unterbringung> [Zugriffsdatum: 01.11.2021].

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK/ Konferenz für Kinder und Jugendpolitik KKJPD/ Staatssekretariat für Migration SEM (2018). *Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl. Bundesabgeltungen*. URL: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/beschleunigung/infoveranstaltungen/themen/8-bundesabgeltung-d.pdf.download.pdf/8-bundesabgeltung-d.pdf> [Zugriffsdatum: 11.11.2021].

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK (2021). *Sozial- und Nothilfe im Asylbereich. SODK-Tabelle der Unterstützungsleistungen*. URL: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/e89f4550/5f09/4af1/aaa8/2e91bbc2352a/Tabelle_Unterst%C3%BCtzungsleistungen_im_Asylbereich.pdf [Zugriffsdatum: 14.11.2021].

Kothe, Andrea (2016). *Sagt man jetzt Flüchtlinge oder Geflüchtete?*. URL: <https://www.proasyl.de/hintergrund/sagt-man-jetzt-fluechtlinge-oder-gefluechtete/> [Zugriffsdatum: 27.11.2021].

Lindenmeyer, Hannes/Von Glutz, Barbara/Häusler, Fiona/Kehl, Franz (2008). *Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen. Studie über erfolgversprechende Faktoren*. Zürich: KEK-CDC Consultants.

Matthey, Fanny (2015). *«Vorläufige Aufnahme»: Zwischen Aufnahme und Ausschluss, zwischen vorläufig und unbestimmt. Bestandsaufnahme und Prüfung einiger kritischer Aspekte unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte*. In: SKMR-Newsletter. (21). Bern.

Openyoga Bern (o.J.). *Yoga für Flüchtlingsfrauen*. URL: <https://www.open-yoga.ch/de/specials/yoga-fuer-fluechtlingsfrauen-277.html> [Zugriffsdatum: 17.11.2021].

- ORS-Group Schweiz (o.J.). #Wir sind ORS. Werde Teil der ORS. Jobs. URL:
<https://www.ors-group.org/arbeiten-bei-ors> [Zugriffsdatum: 08.12.2021].
- Parini, Lorena/Gianni, Matteo (2005). Enjeux et modifications de la politique d'asile en Suisse de 1956 à nos jours. In: Mahning, Hans (Hg.). Histoire de la politique de migration, d'asile et d'intégration en Suisse depuis 1948. Zürich: Seismo Verlag.
- Scherr, Albert (2013). Agency – Ein Theorie- und Forschungsprogramm für die Soziale Arbeit?. In: Gunter Grasshoff (Hg.). Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS. S. 229-242.
- Schweizerische Bundeskanzlei BK (2021). Der Bund Kurz erklärt. Bern: BK.
- Schweizerische Bundeskanzlei BK (o.J.). Politische Rechte. Petitionen. URL:
<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/petitionen.html> [Zugriffsdatum: 19.11.2021].
- Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (o.J.). Die «Vorläufige Aufnahme». URL:
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus/die-vor-laeufige-aufnahme> [Zugriffsdatum: 25.08.2021].
- Schweizerischer Fussballverband SFV (o.J.). Together – Fussball vereint. URL:
<https://org.football.ch/ueber-uns/klubs/together/projekt/together-fussball-vereint.aspx> [Zugriffsdatum: 17.11.2021].
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR (2015). Handbuch Migrationsrecht Schweiz. Europa- und bundesrechtliche Grundlagen des schweizerischen Asyl- und Ausländerrechts. Bern: Stämpfli Verlag.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2019). Merkblatt. Sozialhilfe Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereich. Bern: SKOS.
- Sille, Irina (2016). Die Konstruktion der vorläufigen Aufnahme im Asyl- und Ausländergesetz. Eine Analyse des Gesetzgebungsdiskurses zwischen 1985 und 2012. Masterarbeit. Faculté des lettres et sciences humaines. Université de Neuchâtel. Master en Sciences sociales, Orientation Migration et citoyenneté. Neuchâtel.

Solidaritätsnetz Zürich (2016). Merkblatt Wohnungssuche. Stand Juli 2016. URL: https://solidaritaetsnetz-zh.ch/wp-content/uploads/merkblatt_wohnungssuche.pdf [Zugriffsdatum: 18.11.2021].

Spadarotto, Claudio/Bieberschulte, Maria/Walker, Katharina (2014). Studie Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Bern: Bundesamt für Migration.

Spescha, Marc/Bolzli Peter/De Weck, Fanny/Priuli, Valerio (2020). Handbuch zum Migrationsrecht. 4., vollständig überarbeitete Auflage. Zürich: Orell Füssli Verlag.

Staatssekretariat für Migration SEM (2012). Information über den Zugang der vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Bern: Bundespublikationen BBL.

Staatssekretariat für Migration SEM (2013). Weisungen und Erläuterungen I. Ausländerbereich. Weisungen AIG. Überarbeitete und vereinheitlichte Fassung. Bern: SEM.

Staatssekretariat für Migration SEM (2019). Kurzinformationen. Anerkannte Flüchtlinge – Ausweis B. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – Ausweis F. Vorläufig Aufgenommene – Ausweis F. Bern: SEM.

Staatssekretariat für Migration SEM (2020). Härtefallbewilligungen an vorläufig Aufgenommene. Art. 84 Abs. 5 AIG. URL: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefaelle/art84-abs5-aig/vorlaeufig-aufgenommene-2020.pdf.download.pdf/vorlaeufig-aufgenommene-2020-d.pdf> [Zugriffsdatum: 16.08.2021].

Staatssekretariat für Migration SEM (2021a). Asylstatistik Juni 2021. 6-20: Bestand im Asylprozess in der Schweiz nach Ausländergruppe (N und F). URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2021/06.html> [Zugriffsdatum: 30.07.2021].

Staatssekretariat für Migration SEM (2021b). Einreise, Aufenthalt & Arbeit. Ausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländer). URL: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta/ausweis_f__vorlaeufig.html [Zugriffsdatum: 15.06.2021].

Staatssekretariat für Migration SEM (2021c). Asylstatistik Juni 2021. 6-22: Bestand vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) mit Erwerb. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2021/06.html> [Zugriffsdatum: 30.07.21].

Staatssekretariat für Migration SEM (2021d). Asylstatistik 2020. Bern: Staatssekretariat für Migration.

Staatssekretariat für Migration SEM (2021e). Einreise, Aufenthalt und Arbeit. Aufenthalt. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt.html> [Zugriffsdatum: 30.07.2021].

Staatssekretariat für Migration SEM (2021f). Ausländerstatistik. Härtefälle. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefaele.html> [Zugriffsdatum: 10.08.2021].

Staatssekretariat für Migration SEM (2021g). Einreise, Aufenthalt & Arbeit. Ausweis N (für Asylsuchende). URL: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta/ausweis_n__asylsuchende.html [Zugriffsdatum: 20.12.2021].

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2021). Pandemie prägt Schweizer Arbeitsmarkt im Jahr 2020. URL: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2021.msg-id-81887.html> [Zugriffsdatum: 20.10.2021].

UNHCR Schweiz (2021). UNHCR bedauert strenges Reiseverbot für vorläufig Aufgenommene. URL: <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/71829-unhcr-bedauert-strenges-reiseverbot-fur-vorlaeufig-aufgenommene.html> [Zugriffsdatum: 15.12.2021].

Voges, Wolfgang/ Jürgens, Olaf/Mauer, Andreas/Meyer, Eike (2003). Methoden und Grundlagen des Lebenslageansatzes. Endbericht. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.

Rechtsquellenverzeichnis

Asylgesetz (AsylG) vom 26.Juni 1998 (AS 1999 2262).

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16.Dezember 2005 (AS 2007 5437).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft BV vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2021) (AS 1999 2556).

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (SR 0.101).

United Nations High Commissioner for Refugees UNHCR (1951). Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.Juli 1951. In Kraft getreten am 22.April 1954.